

Sonnabends den 10. Aprilis, 1751.

ccc

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. re.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

15.



Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Hachrichthen,

Worans zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorzutragen, verloren, gefunden oder gestohlen worden: Diezen werden sodem angefüget diesjenigen Personen, welche entweder Geld lohnen oder angeliehen wollen, Biedeung, oder Arbeit suchen, oder auch selbst zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommnen Fremden ic. ic. Dazu füste sich die Biers-Brot- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis des Wolle und des Getreides in Vor- und Unter-Dominiens, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommnen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico wird hiermit mitgetheilt, wie daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Budloss, auf seiner Stube, bei dem Barberier Herrn Krauen, in der Grapmalstrasse, Straße, den 23ten April 1751. eine Bücher-Auction halten wirdt, und können also Herren Liebhabere um selbigen Tage früh von 8 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, sich allda beliebig einfinden, da ihnen soll willig gebient werden. Der Catalogus wird bey ihm ausgegeben.

Des sel. Altermanns der höllischen Kaufmannschaft, s. l. Herrn Friederich Kragmerd Frau Witwe, hat in dem Schiffe, der junc Tobias genannt, ein Viertel-Vort, in dem Schiffe der junge Carl Friederich genannt, gleichfalls ein Viertel-Vort, und das Schiff Gottlieb und Andreas gehetet ihr gang. Auf
Bors

Verauflung eines losfamen Wayzen-Amts sollen zum Besten dener unanständigen Kreßmeisterschen Kinde diese Schiff's Parten an den Meißtiedienhen verlaufen werden, und nach Maßnahme solcher Verauflung von drei Terminie auf den 20ten Martii, zten April und 14ten April c. angefchet, in welchen Nachmittags um 2 Uhr die Schiff's Parten, nebst dem ganzen Schiff zum seilen Kauf sollen gestellt werden; Wer Lust hat einen Käuffer abzugeben, der wolle sich beliebig zu der bestimmten Zeit in dem Kreßmeister Scherhause in der breiten Straße einfinden, und seinen Boch ad Protocolium geben, da dann im letzten Termine gegen einem annehmlichen Both, bis auf Approbation eines losfamen Wayzen Amts wird geschlossen werden. Die Schiff's Inventarient wird man in denen benannten Terminen produciren, und wie welche træget solche noch vorher zu bejehen, der wolle sich bey die Kreßmeisterliche Vormündere Dern Flemming und Haren Graff melden.

Es sollen den 14ten May in der Mühlen-Straße, in dem soennannten goldenen Löwen, verschledene Sachen, als: Zinn, Leinen, Belten, Bettstellen mit Gardinen, Spindeln, Tischen, Stühlen, und andere Meubles, durch eine Auction an den Meißtiedienhen gegen harte Bezahlung verlaufen werden; Es könen also diejenigen Liebhaber, welchen hewon etwas anständig, sich beliebigst des Morgens um 8 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

Das Schiff Maria Elisabeth, welches der Schiffer Carl Hempel bisher gefahren, soll plus leinanti verlaufen werden, wozu Terminus auf den 19ten April c. anberahmet ist; Wer Lust hat dieses Schiff zu kaufen, der kan sich in termino des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Seeler-Hause melden.

Es soll der Macknowitschen Eben in der Hünerhauer-Straße belegenes Haus, woran die verstorbene Rebecca Borckh ein Anteil hat, ad instantiam dieser leichten Creditorum, publice am Meißtiedienhen verskaft werden, und ist dazu certius et ultimus terminus subhalationis, auf den 21ten April c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; Wer also zu diesem Hause Beflecken træget, auf welchen bereits 200 Thaler abzobehn, kan sich im gesuchten Termine zur erreichneten Zeit im losfamen Stadt-Schreit einfinden, seinen Boch ad Protocolium geben, auch plus licitan in diesem letzten termino additionem gewartthen.

Schiffer Michael Pust in der Münchens-Straße obhier, will sein Haus verkaufen. Es ist gut anges leget zum Brantewendrennen, und dagey eine Darre, so gewölk ist und mit kupschen Wären besetzt, auch noch a parte zwey tapferne Distiller Blasen, mit kupschen Schlangen in die Kühl-Tonnen; Wer nun Lust und Beflecken zu kaufen hat, kan sich bey ihm melden, und billigen Handels gewartthen.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als sich in denen, zu erklärlicher Verlaufung der Wind-Wähle zu Darz, in dem Königl. Amt Freies Brückwalde angestelt newfamen Licitations-Terminen, kein annehmlicher Käuffer gefunden, und dahero resolviret worden, daß solche Wähle anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden soll; So wird solches dem Publico hemit bekandt gemacht, und zugleich anderweitige Termini Licitations auf den 19ten April, zten und 27ten May c. angefchet, damit diejenigen, welche wilst seyn, diese Wähle gegen annehmliche Condiciones erbllich zu laufen, sich in denen angefegten Terminen obhier auf der Königlichen Kreiges- und Domänen-Cammer einzufinden, ihren Boch than, und fernern Uebelbeses gewartigen können. Wowover denen Liebhabern anlaßlich zur Nachricht dienet, daß einem jeden frey steht, in denen beiden ersten Terminen sich allgemein stürcklich zu melden, und dem letzten Termine aber sie sich persönlich gestellten müssen, damit positivemt mit dem plus licitan geschlossen werden könne. Signatum Stettin den 28ten Martii 1751.

Königl. Preuss. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Stettin, in Sachen Hauptmann von Orydebreken Witte, wider die Gebredere von Orlansense in der Plauer Pommern im Greifensbergischen Kreise belegene Gute Parpach, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtsameit subhalitet, und zu dem Ende zu Stettin, Cästlin und Greifensberg Proclamata mit der auf 13364 Märkt. 5 Gr. 8 Pf. sich bewe senden Taxa fassiget, worin Termini auf den 27ten Februar, 20ten Martii, und peremotio den 26ten April. c. angefchet worden; Solchen nach werden die Käuffer sich alßdein vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Meißtiedienhe die Addition zu gewartken haben. Stettin den 15ten Jar Martii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

(L.S.) von Wachholz, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Mdm. Melichs Erz-Cämmerer und Churfürst z. x. Bagen hemit mährlich zu wissen, was in allen der Kreise, Rente, Rent von Küller, und seligen Herr Wilhelm von Podevolis Ritter Norm und wie auch der Rousaann Johanna Christoff Drey, in Sachen contra den Höherrn ihc Seora Friderich von Mindisio, in punto de id, Vermöge beylegenden obhütslichen Suppliarii sub A. das Gute Seeger, nebst denen Leyden Höherr, welche der Bauer Christian Witte, und der Säuthe Hans Jacob Wille bewohnen, nachdem auf das Constitution-Protocol vom 14ten Octobr. 2. p. per publicatum poni loben eisdem, sub B. die Schriftfolger, befohlers gegenenthalige Söhne bereits präclibet worden, nunmehr ad hastam zu stellen, allerunterthänigst geheten. Wenn Wir nun darauf, da die Taxation obgedachten Gutsch's Seeger, nebst den beiden Bauern Höherr, per Constatation berücksicht geschehen, und 2.) das Gute Seeger an Landung, Mohrbud, Moßung,

Witts

Reich-Stände, stehenden Hebungen, Jure Parsonius; Straßen und Jagd, Gerechtigkeit, eingefüllten Gütern, nebst andern Pertinentien, außer dem bei dem Guthe färdenen considerablen Eichenholz, welches noch nicht in Ansatz gebracht worden, mit Saaten zu 5 pro Cent, laut Brügge C. nach Abzug des Onerum 6531 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. 2.) Der Bauer, Hof, welchen Christian Weißtobwaher, ein Lendung, Saaten, Viehhande, stehenden Hebungen, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Brügge D. 214 Rthlr. 19 Gr. 3.) Der Bauer, Hof, wozu der Schuh, Hand Jacob Wille vorkommt, Ankladding, Saaten, Viehhande, stehenden Hebungen, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Brügge E. 284 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf. gewidmet und in Ansatz gebracht werden, gewöhnliche Subhastations-Patente erkannt haben; Solchen nach subhastigen Wür und stellen zu männlichen seilen Kauf das obgedachte Guthe Segen, nebst den beiden benannten Bauer Höfen, citizen und laden auch diejenigen, welche Belieben haben, solches Gut mit den beiden Höfen dem M. Weißtobwaher zugeschlagen, und nachmals niemand dagegen gehobet werde. Und damit dieses zu jedermann Wissenschaft gelange, so ist ein Proclama hievon althier zu Cöslin, das an zwey zu Cörlin, und das dritte zu Sossevelbein zu affigiren; auch dieses Proclama denen Intelligenz-Gesungen zu informieren. Signatum Cöslin den 15ten Februarij 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofsgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmeter und Thurfürst ic. in Füzen hieint männlich zu wissen, was massen Wir zu Schwab-Sachsen des Hauptmann von Wokkern, wider den Paul Gottlieb Kärenthal allerunterthänigstes Ansuchen des letztern, eine neue Taxation des Kärenthal'schen Hauses, dorer Städte, und des Gartens, zu veranlassen bezozen worden. Wenn nun Vorsitzstel Justerierung sothauer neuen Zege Wir abermahlige Subhastations-Patente erworbenen Kärenthal'schen Hauses und dorer Städte, nebst dem dazu gehörigen Garten, auskufftigen veranlasst haben, und das Wokkern auf 102 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf. Der grosse Stall auf 170 Rthlr. 22 Gr. Und der kleine Stall auf 54 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. Ingleichen der Garten auf 33 Rthlr. 8 Gr. Nach anliegender copylegter Zege, und also zusammen auf 761 Rthlr. 2 Gr. gewidmetzt worden, wovon aber an Onerum publicis a) der sogenannte Juster-Zehler 1 Rthlr. b) des Weißtobwaher und Rektor Göschen 1 Rthlr. c.) Schäflichter-Gebühren 2 Gr. d.) Nachtwächter-Geld 6 Gr. Samma 2 Rthlr. 8 Gr. Als zu Capital gestolzen, 45 Rthlr. 16 Gr. abzuzahlen seyn, und also der wahre Werth dener Städte 714 Rthlr. 10 Gr. bleibt. Solchen nach subhastigen Wir und stellen zu männlichen Ideen seilen Kauf gedachtes Haus, die Städte u. d. G. Haus, mit Recht und Gerechtigkeiten, mit der kostlichen Summe der 714 Rthlr. 10 Gr. Citizen und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, solches Haus und Gart zu erlangen, auf den 19ten Februarij, 12ten Marchi und 22ten April, und zwar gegen letzten Termianum peremtio, daß dieselben in angestossen Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen; oder gewärtigen sollen daß im letzten Termino das Haus, nebst gedachten dazu gehörigen Pertinentien, dem M. Weißtobwaher zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehobet werde. Und damit solches in eines jeden Notiz desto besser gerechnet möge, soll dies Subhastations-Patent an dreyen Orten, als althier zu Cöslin, zu Schwabe und Rummelsburg affigiert werden. Signatur Cöslin den 11ten Januarie 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofsgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmeter und Thurfürst ic. Füger hieint männlich zu wissen, was massen der Pastore Verhahrt, in Sachen, contra die Geschwister von Puttkammer, in punto debiti, vermittelst beylegende abschriftlichen Supplikati sub A. nachdem zwar die Lebnsfolge, wegen der auf seine liquidirte Forderung, ihm immittirten vier Höfe zu Kloster, welche der Colonus Schuler, Cöslin, Brag und Andreas Vandelin in Besitz hätten, sich retendum bereits erklirt worden; dieselben aber in Termio sich nicht gesmeldet, sondern sich präcladuert lassen, sunnher sollte vier Höfe ad hastam zu stellen, allerunterthänigst gebeten. Wenn Wir nur darauf, da in Actis des Supplikanten, contra seiligen Hauptmann von Puttkammer Erden, modo die Geschwister von Puttkammer, in punto debiti de anno 1748, die Taxation obgedacht vier Höfe, per Commissarien bereits geschieht, und dieselben mit der badey befundenen Auslast, Blößstand, stehenden Hächten, Jurisdiction, und Thürcerey, nach Abzug des Lehn-Werte, Galtes, scheinden Inventarii an Saat und Bich, auch andern Onerum, nach der Brügge B. auf 2379 Rthlr. anverdickt, und in Ansatz gebracht worden, gewöhnliche Subhastations-Patente erkannt haben; Solchen nach subhastigen Wir und stellen zu männlichen seilen Kauf, sämtliche vorbeunkte vier Höfe, welche, wie gedacht, die Coloni Schuler, Döbelin, Brag, und Andreas Vandelin im Besitz haben; Citizen und laden auch diejenigen, welche Belieben haben, selige zu erkansen, auf den 12ten Marchi, 16ten April, und 24ten May, und zwar gegen den letzten Termianum peremtio, daß dieselben in angestossen Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termio diese Höfe dem Weißtobwaher zugeschlagen, und nachmals niemand dagegen gehobet werde. Und damit dieses zu jedermann Wissenschaft gelange, so ist ein Proclama hievon althier, das zu Cörlin, und das dritte zu

Görl

Schivelbein zu astzleien, auch dieses Proclama den Intelligenz-Zeitungen zu inserieren. Signatum Edictum
den 1ten Februaris 1751. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Dannach auf allerhandigste Könzl. Verordnung vom 2ten Februaris c. die von dem Englischen
Schiffen genannt John and Hanna, (welches der Schiffer John Penni geführet hat, und den 11ten Decemb.
1749. bey dem Capituls Dorfe Rewahl, zwischen Cammin und Treptow gestrandet ist,) abgesogene Ladung
und Geräthschaft, bestehende in 21 Stück zu Stück, 1. 2. bis 2jölligen füdtenen Planzen, 52. und
ein drittel Stück Pleyen-Stäben, ehemigem Dauwerk, Anden und andern Schiff-Geräthschaft, welches
nicht der erretteten Ladung überhaupt auf 894 Röhl. 5 Gr. 4 Pf. ist gewürdiget worden, sub hacten ver-
kaufet werden soll, wozu Termini auf den 10ten Marcht, 1750 April und 12ten May c. angefests, auch
die Substitution-Patente allhier auf dem Dom Cammin, auf dem Seegler-Hause zu Stettin, und in
Treptow zum taxa angeschlagen sind; So wird solches hiedurch öffentlich notificirt: Es können also
biejenigen, welche solche Ladung und Geräthschaft zu erkaufen willens sind, sich im bemeltenen Terminis,
woon legerter peratorium angefests ist, und zwar in den beiden ersten in der Decanat-Curie dafelsch, im
leichtern aber zu Rewahl gestellen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen, daß im legs-
ten Termino sohane Effecten dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen
gehören werde.

Es ist der Bürger und Schneider zu Treptow an der Nege, Meister Jacob Otto, mit Consens der
Vormündere seiner Kinder erster Ehe, seia in der kleinen Kühter-Straße belegenes und in der Erbtheil-
lung auf 262 Röhl. gerechnetes Haus zu verkaufen intentionir, damit sie sich desso besser ausnehmen
sezen können. Es sind in dem Hause 4 Stuben beständig, und hinter denselben ist ein guter Hoffraum,
und grosse Gärten vorhanden. Dassent nun jemand dieses Haus zum Perennatio an sich zu kaufen ge-
sonnen, so kan hertselbe sich entweder bey dem Eigenthümer des Hauses, oder auch bey dem Magistrat mel-
den, und darüber Handlung pflegen.

Seit sich zu des Obleiter Daniel Blocken, zu Stargard in der breiten Straße belegenen Häusern
welche nach Abzug dener Oaschum auf 1022 Röhl. 21 Gr. gewürdiget worden, in denen davo vor hiesigen
Stadt-Gerichte angefests Termini keine Käufer angegeben, so wird dage novus Terminus auf den 27ten
April, c. angefests; in welchem sich die etwaniger Käufer bey dem Stadt-Gerichte melden, ih Gedäch-
t Protocollum geben, und des Aufschlages darauf gewittigen können.

Beym Uckermarkischen Ober-Gericht zu Prenglow ist, nach vorgängiger Untersuchung und darauf
erfolgten Decrees, das, des verstorbenen Hauptmann Otto Christoph von Silow Witwe und Kindern ges-
hreibig Ritter-Vorwerke Mittel-Sperrenwalde, wobei sieben Winself Auffaat in jedem Felde, ein kleines
Eich- und Buchholz, Schäferey-Gerichtsteil von 200 Hämpfern, ein Ost- und Kob-Garten, Jurisdic-
tion, Fischerey und Jagd, mit der aufgenommenen Taxe, wobei sub nach Abzug des Lehn-Canons von
10 Röhl. auf 12118 Röhl. 2 Gr. in 5 pro Cent, und auf 15576 Röhl. 4 Gr. zu 4 pro Cent beläuft,
zu fallen Kauf angeschlagen, und sind die Termimi Licitations auf den 16ten Februaris, 16ten March,
und 20ten April 1751. auferahmet, dergestalt, daß im letzten Termino peratorium das Gut dem Meiss-
tobietenden zugeschlagen werden soll. Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Die Eben des seligen Archi-Diaconi Hillebrandts in Stargard, wie auch des seligen Herren Pastor
Hillebrandts in Barben, sind willens, um sich völlig ausseinaner scheinen zu können: 1.) eine ganze Hu-
sandes auf dem Stargardischen Stadt-Felde, 2.) ein ganz massives Wohnhaus von drei Etagen, zu Star-
gard in der Wollmeier-Straße belegen, wobei ein kleiner Garten, eine Wagen-Kemise und Pferde-Stall,
aus 3.) einen Frauens-Stand in der Marien-Kirche dafelselb, No. 7. ohnweit der Eanzel, zu verkaufen;
Wer Lust hat eins von diesen Stücken zu kaufen, der beliebe sich deshalb entweder bey dem Prediger Hesek
in Stargard, oder bey dem Herren Pastor Stieglitz in Butterfelde, bey Königssberg in der Neumark,
zu melden.

Als des seligen Herren Inspector Ponatz Erben, ihr nahe bey Schivelbein liegendes Antteil Gu-
hres in Bölkow, nebst der Holz-Easel im Carlsbaum, insgleichen dem Bauer-Hofe in Cussenow, wel-
cher 20 Röhl. Pension reines Geld träge, verkaufen wollen; So wird solches hiedurch beständt gemacht,
und können die etwanige Herren Liehabere bey den Herren Norarium Blauerten sich melden, und darauf
biechen, handeln und schließen. Von diesem Gute sind 110 Scheffel Roggen, 50 Scheffel Gersten, und
eben so viel Hab-Auffaat, zwey volle Bauen, und ein Cottsch, so täglich dienen müssen, über dem zus-
te Fischerey, Holzung und andere Regallien beständig, auch gute Meliorationes zu machen.

Seligen Diens Erben sind willens, ihr in Pris in der kleinen Marktstraße habendes ganzlagisches
Wohnhaus, nebst der davo gehörigen Wele, zu verkaufen. Dieses Haus ist zum Brauen und Brennen
sehr gut artizet; Die Liehabere so sich hierzu finden solten, belieben sich dafelsst bey den Fabrikanten Ha-
michal Geschen zu melden, welcher nach Verlangen einem jeden Nachdruck geben wird.

Seligen Herren Johann Bartels nachgelassene Frau Witwe, will ihnen zu Göllnow vor dem
Stargardschen Thor belegenen Scheunhof, worauf ein Wodthaus mit zwei Stuben, zwei Scheunen,
Ställs, ein grosser und zwey kleine Gärten stehanden, aus der Hand verkaufen; Wer also d'zen Scheun-
hof zu kaufen willens, kan sich bey der Frau Witwe und dessen Erben zu Göllnow melden, und eines räson-
nablen

hablichen Hauses zu gewärtigen. Die Gebäude sind alle im baulichen Stande; auch die Bewehrung nur daselbst ist.

Etwyll der Schiffer Erdmann Rosenberg in Ganserlin, seine von seinen Eltern geerbte, und auf dem Gollnowischen Felde gelegene Landungen und Wiesen, als zwei Enden Landes an grossen und kleinen Gronföll. Ein Ende Land in den Wallen. Ein Ende Land im Mulfwinkel, und eine Buchholzische Wiese verkaufen; die also diese Landungen und Wiesen zusammen, oder einzeln zu kaufen wüllens, kan sich bey dem Senator Jacob von Gollnow melden und den Preis erfahren, auch gewartet, daß der Verkäufer sie bei billigen Aufs mit dem Käufer eingehen wird.

Der Stadtmauermeister Johann Gottlob Koch zu Köslin ist willens, sein zu Treptow an der Rega, in der grossen Füther-Streß gelegenes neuverbautes Wohnhaus, da er solches selber nicht bewohnen kan, zu verkaufen. Dieses Haus ist forme in der Fronte massig, 69 Fuß lang, 30 Fuß tief, und 2 Etagen hoch. Es sind in seligem 6 Stufen, 3 Räumen, und gehörige Küchen, auch ist hierunter nicht allein ein großer massiver Keller, sondern es ist auch hinter diesem Hauf Hofraum und gute Stallung auf 14 Preide, daher dieses Haus für einen jeden, besonders aber zur Brau- und Herbergs-Wirthschaft gar gut entzick ist; Wer nun Beliebe hat, dieses gut optike Haus zu ergründen, kan sich bey dem dirigirenden Bürgersmeister Herrn Caffern in Treptow, als des obgemeldeten Meisters Kochen Mandatario melden, und Handlung pflegen.

Des in Schwanebeck verstorbene Vultnus Christian Zimmermanns nachgelassene Wohnhude, samt Scheune, Gaerten, und Akerpfl. welcher jewo mit 2 und einen Schafel Roggen besetzt ist, soll in Termos den 14ten April an den Meistbietenden verkauf werden; Dijenjenen welche solches zu kaufen gesonnen, oder doran einige Ansprache zu machen vermeinen, können sich alsdenn auf dem Königl. Amtes-Hause zu Baden melden, und ihre Jura dagey wahrnehmen.

Der Altholzmeister Christian Krüger, ist willens, seine bey dem adelichen Guthe Wärms, ohnewelt Neuen-Domm, in der Neumarkt gelegene Wester-Mühle, wobei er nicht allz die notigen Gebäude und Stallung, sondern auch ein gutes Baum- und Obst-Garten, nebst Landung zu 16 Schafel Altfast, ingleis den beständiges Gemäst für handen, mit Genschenkung seiner alten Herrschaft, zu verkaufen; und können sich die Liebhabere in loco besehen, und eines billigen Handels versichern.

Dennach S. Königl. Majestät per Recepitum vom 17ten May a. c. allerhöchst resolviret, daß nachgestigte Häuser in Gülgow an den Meistbietenden erblid verkauft werden sollen. 1.) Das Wohnhaus, nebst dem Garten, so vormaß in dem sogenannten Kellinghof gehört. 2.) Die alte Scheune daby, nebst dem dazu gehörigen Garten. 3.) Das Haus und Scheune, so in den Amtes-Anschlagen der Frau Granowen Haus genannt wird, nebst den dazu gehörigen Garen. So wird solches hemit bekannt gemacht, daß auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer-Verordnung, die Licitations-Termi auf den 17ten April, den 17ten May, und den 27ten Moji a. c. angezeigt: da dann dijenigen, welche von obgemeldeten Stücken eines oder anderes erblid zu kaufen belieben, sich in bemeldeten Termino-Vormittags um 9 Uhr allher auf dem Königl. Amte zu stellen, und ihren Böth zu Protocoll zu geben haben, und hemigust genehmitzt können, daß nach eingeholter Approbation von der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer, dem Meistbietenden die begehrte Stücke angelagert werden sollen.

In Starczar sollen in des Kaufmann feligen Herrn Johann Daniel Saderwassers Erben Haus, in der Mühl-Strasse belegen, den 28ten April c. verschiedene anderhand brauchbare und gute Meubles, mit selbst Auction verkauf werden; Dijenjenen, welche von solchen Meublen etwas ersteilen wollen, belieben sich gemelbeten Tages in erwähnter Saderwasserscher Hause einzufinden, Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, und haars Geld mitzubringen, weil ohne dasselbe keinem etwas verahfolget werden wird.

Es soll das, denen Berlinischen Eben angehörige, und auf den kleinen Wall, zwischen denen Französischen Klemens, und des Lopfers Meister Greys Häusern, inne belegene Wohnhaus, mit allen Zubehör, an den Meistbietenden gerächtlich verkauf werden, wou der lezte Terminus auf den 27ten Moji a. c. angezeigt werden; Es können also die Liebhaber sich in besagten Termino-Vormittags bey dem Französischen Gericht in Stargard melden, ihr Böth ad Protocollum geben, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden soldes alsdenn juzuschlagen werden soll.

Ad instantiam des Französischen Consistori, als Vorwund der Französischen Armen-Casse in Stargard, soll des verstorbene Jacob Le Sanner Garten, so auf der Mahensbüro gelegen, an den Meistbietenden verkauf werden, und ist der lezte Terminus auf den 27ten Moji a. c. festgesetzt; Es können also die Liebhaber sich in besagtem Termino daseit bey dem Französischen Gerichte melden, ihr Böth ad Protocolum geben, und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden soldes juzuschlagen werden soll.

Nachdem vi Decreti Magistratus Tempelburgensis, vom 17ten Martii 1751. des dortigen Bürgers, wie auch Soldaten unter dem neuen Guarenhoff-Regiment, Johann Wilmenius, dem dortigen Kaufmann zweien verhypothechte Kampf Landes, hinter den Scheunen vor dem Crobischen Thore belegen, an den Meistbietenden verkauf, und plus licet zu juzuschlagen werden solle; Als haben sich die erwähnten Käuferen den 19ten April a. c. vor dem Tempelburgischen Stadt-Gerichte zu melden, und die Meistbietenden verstrict in seyn, daß ihu dieser Kampf Landes gegen haars Verjährung sofort abdictirt werden solle.

Bey

By dem Buchhändler Heinrich Gottlob Fuchs zu Stettgard, sind folgende Bücher zu haben, zu
Begegnungen des Prinzen Adalrichs, und der Prinzessin Gochilde, s. 6 Gr. 2.) Kurze Repique auf
die Ankündigungen über die Nachricht von der Herrschaftlichen Bruderschaft, 4. 2 Gr. 3.) Finanzur-
gen an Herrn. Mr. Schäffer bestrebt, daß so genannte Personalkosten der Wachheit 8. 2 Gr.
4.) Die thörliche Welt der wisen Sorgesozie, in 24 Spaziergängen der patr Greune, 8. 8 Gr. Auch wird
den Herren Gelehrten und Vorderklichadern hiermit gemeldet, daß der Zeichungs-Termidor Stettardtischen
Bücher-Lorexie nach bis den steu Land hinaus gesetzt worden, und können die Liebhaber noch
bis den zarten May 2000 a 6 Gr. bekommen, nach diesem werden keine mehr ausgegeben. Die Kosten sind
bei d. in Herrn Rath's Anwalt Richtern; wie auch bei dem Buchhändler Fuchs zu Stettgard zu bezahlen.

3. Sachen so außerhalb Stettins verkauset worden.

Zu Dreyfow an der Tollense, hat der Ackermann Johann Schalz, seinen in den sterken An-
schen-Gärten, zwischen dem Schäfer Nödke, und dem Zimmermann Melwert inne legenen Hausrath-
en, an das Färber Müllers Witwe, für 22 Rthlr. erlich verkauft; Welches dem publico hiermit h. lande
gemacht wird.

In Lubes verkauftet der Kaufmann Daniel Rothewalde, ein Ende Janies, in dem sogenannten
Rehbrüder-Selde, im Buddohl, zwischen Hellern und Georgen Schwansen liegen, an Meister Christ-
ian Seidler, für 10 Rthlr. Welches nach Königl. Verordnung hiermit urtheilet wird.

Zu Leptow an der Tollense, hat die Witwe Krieger, einen Morgen Acker am Werderischen Wege,
bey des Herrn Propstii Antsch-Acker an, für 30 Rthlr. an den Kaufmann Herrn Carl Müllern verkauft;
Welches dem publico hiermit bestandt gewacht wird.

In Regenwalde haben des seligen Michael Hinkelmanns Erben, davon ein Sohn, Christian Hin-
kelmann, hinter Eßlin, in dem Dorfe Niest mit aufzahnen soll, eine Tochter aber, Eva Hinkelmann,
in Eßlin, und von einer Tochter, Anna Maria Hinkelmann, in Alten-Dorven bey Stettin wohnen sol-
len noch ein Endchen Bierenthaldes im Luywischen Selde an der Höllen-Grund, zwischen Herrn Jo-
hann Friedrich Schmiedorf Selbwerter, und seinem Herrn Mundthaus Erben Stadtwerder inne belassen,
welches Endchen Bierenthal der Hinkelmanns Kinder Vater Bruder, der Bürger Christian Hinkelmann,
Herr Joachim Friedrich Schmiedorf, Bürger und Brauer dieselbst, für 18 flc. Kauf-Premium, zum
Hodren-Tau verkaufet; Welches zu jedermauns Wissenshaft gebracht wird.

Senator Caspar Adolf Haase zu Stettardt, verkaufte an den Arztheadoc Johann Daniel Bötz
Herr, das auf dem Werder, zwischt dem Bischof-V. aukon, und dem Becker Schule, inne belegener Wohn-
haus und Scheune, nebst der hinterer belegener Ländung, welches demselben von einem loslassn Stadt-Ges-
chirre als plus leitane zugeschlagen, und verkaufet worden; Welches bey dem künftigen Verleßungss-
Tage dem Käufer abgetreten wird; So der Verordnung genäß hiermit kund gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es ist in der Gezace vom Bogmatz, ein frischer Keller zu vermieten. Er hat fünf grosse ge-
raumige Gewölbe ein laute, und zu den Schütt- und an der Wein-Fässern steh die Stellagen im seitzen
Standte. Wegen der Miete wird man auch ganz billig sich staden lassen; Wer nun Lust hat denselben
zu mieten, berliche sich nur im Königl. Post-Amts zu melden.

Es will die lösliche Dracker Compagnie ihres zugeduld, und an der Schwante, gleich Hollinden
über belegene Wiese, so die Einwohner Klostmar, und sein Vorsteher bisher in Besitz gehabt, anderweit
vermietthen. Und weil sich v. h. in denen durch den Justizialen zugestzten Terminen, kein annehmbar-
der Mietmann dazu gefunden; So wird solches hiermit übermahlten bestandt gewahrt, und werden dieses
Tilgen, so die Miete zu miethen gewilligt, ersuchen, sich in denen übermahlten angefischten Terminen, als
ziten und 27ten April, insgleiden, zwen May Vormittag bey dem administrativen Uffizionen der Drac-
ker Compagnie, Bartholomäus Grießer in der Staubmühle einzutinden, ihren Vorh zu thun, und je-
geworten wird, daß dem Höchstlebendien solche zugeschlagen, und auf 3, 4 bis 6 Jahr ein Contract darüber
ertheilet werden soll. Die Herren Prediger aber auf dem Land, besondres in denen nah am Wasser belas-
genen Dörfern, werden respektive und dienstlich ersucht, der Compagnie die Gesäßigkeit zu erweisen, und
diese anzugesetzte Termine ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Es hat das histare St. Johannis-Kloster eine Wiese zu vermietthen, welche in der frummen Eiche
hahn, nicht weit von den kleinen Riesels belegen zu vermietzen; Es können also die Mietner sich dieses
hald bey dem Pfleger-Schreiber Gangen melden.

Es soll das Haus allhier, so der St. Gertraudten Kirche zugehörig, zwischt Meister David Ratho
Kon, Facheker, und Friedrich Wattisen, Schönenbräuer, verkaufe, auch allenfalls vermiethet werden.
Es hat vier Städten und vier Raummen Boden, und einen guten Stall zu acht Pferden, nebst Hofraum
und eine gute Wiese; Wer also Mietner dazu hat, kan sich b. dem Gastricht Johann Dohberg mits-
teln, und von denselben weitere Nachricht einholen.

5. Sachen

s. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem resolviret worden, daß Sr. Königl. Majestät bey den Hinter-Pommerschen Städten Edz, Kn, Stolpe, Schöne und Rübenwalde competingende Vorlägden zu verpachten, und solche dem Meißtberghen auf gewisse Jahre zu überlassen, und des Endes Terminis Licitacionis auf den 22 Martii, 22ten April und 27ten May e. c. überhahet worden; Als wird solches hierdurch jedommäglich bestande gemacht, und können diejenigen, so belieben tragen, diese Vorlägden zu pachten, sich im Termino Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einzufinden, ihren Volk ad Procurum geben, und gewärtigen, daß ihnen, sofern die Offerte acceptable, erwähnte Jagden in Pack überlassen; haue also deßhalb ein Contract ertheilet werden soll. Signatur Stettin den 1sten Februarii 1751.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen Cammer.

Es sollen die, unter dem Königl. Amts Gramzow belegene Kirchen-Acker, zu Gramzow, Friedersdorf, Driest, Meisdorn, Reissow, Wermis, Poglow, Grünow und Grenz, von Trinitatis 1751. an, auf 6 Jahre, an den Meißtberghenden verpachtet werden: Termini zur Licitacion sind auf den ziten Martii, 27ten April, und 27ten May a. c. angesetzt; Diejenigen welche dierauf zu licitiren Lust haben, wollen sich im obderhahenden Terminen, sonderlich im lehen Leitzen permissiven Termino, auf dem Königl. Amte zu Gramzow, Vormittags um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebotthun, und gewärtigen, daß die Kirchen-Acker bis zur Approbation des hochlöblichen Amtes Kirchen-Revenuen-Direckarii, denen Meißtberghenden auf 6 Jahre zugeschlagen werden sollen.

Z Berücksich in der Neumars, werden der grosse See, nebst denen darin liegenden zwei Werdern, der Hoppen See, der Todten See, die Gestin, der Bahnitz, der Supphau und Sohr See mit künftigem Michaelis 1751. pachtlos, welche jährlich an Penkon 97 Mthr., 12 Gr. inclusive Accise- und Fisch-Geld getragen; Wahr nun zu einer neuen Verpachtung Termini Licitacionis auf den 27ten April, 27ten May, und 27ten Junij e. c. angezeigt worden; Als van derjenige, der solche Seen und Werder pachten will, in angezeigten Terminis, sonderlich im lehen Leitzen Vormittags um 9 Uhr alldo in Nachbarschaft erscheinen, und vor die hiesige Offerte thun, versichert seyn, daß mit ihm gegen gehörige Caution auf 6 angiehender folgende Jahre, als von Michaelis 1751. bis Michaelis 1757. inclusive der Contract geschlossen werden soll.

Die Stadt Beelitz in Lauenburg soll denen ergangenen Verordnungen nach, zur Macht anzusehn werden; da nun dieserhalb Termini Licitacionis auf den 27ten Martii, 27ten April und 27ten May a. c. angezeigt worden; so können diejenigen, welche diese Siegleys zu pachten willens sind, sich alsdenn um 9 Uhr zu Nachthause melden, und gewärtigen, daß mit dem Meißtberghenden, nach eingeholter Approbation contrahiret werden soll.

Dwohl schon durch das Intelligenz-Werck, die Mute in denen ödelichen Dörfern des Fürstenthums zu Verpachtung ausgeschoben worden, hat sich dennoch in Termino Licitacionis leicht gemeldet. Da aber dieselbe, woffn ist ta 127 abdelen Dörfern, ohne die Feld-Bortwerker und Südferser mitzunehmen, exercirt werden kann, gewiß recht einträglich seyn würde; So wird sie nach denen Königl. allernächstigsten Verordnungen abermahnen zur Verpachtung gestellt; Die etwanige Comperenten können sich deßhalb in Eßlin bey der Contributions-Casse den 2ten, 13ten und 27ten April e. melden, ihr Gebotthun, und gewärtigen, daß mit dem plus Licitanci contrahiret werde.

Es ist die Stolp'sche Schloß, Mühle, wie auch das Stolp'sche Amts-Bortwerk Tabilig, auf künftig Trinitatis pachtlos; Wer nun von diesen begeben Stücken eines zu pachten intendiert, der kan sie entweder bey Einer Königl. Hochpreist. Kriegs- und Domänen Cammer, oder aber bey dem Herrn Kriegs-Math. d' Arrest zu Schmolsin melden, und wenn er Prakanda präsenten kan, gewärtigen, daß mit ihm auf billige Condiçions contrahiret werden wdt.

Als auf Trinitatis in dem Königl. Amts Spantekow, die Vorwerke Dremelow und Hanschow, nebst den Kras in Spantekow pachtlos werden; So wird solches hiermit bestandt gemacht, und können diejenigen, so von diesen Stücken ein oder das andere zu verbünden belieben, sich auf dem Königlichen Amte zu Spantekow einzufinden, die Ankläge durchsehen, und gewärtigen, daß mit ihnen auf 6 Jahr ein passable Contract geschlossen werde.

Da zu Leeplow an der Lullensee die Hacht-Jahre, wegen der hiesigen Stadt-Gischeren, nächstkomenden Trinitatis zu Ende sezen, und zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus Licitacionis auf nächstcommenden 27ten May überhahet siehet; So wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche gehabte Fischeren zu pachten gesonnen sind, in Termino den 27ten Mai zu Nachthause melden, ihr Gebotthun, und gewärtigen, daß solche dem Meißtberghenden bis auf Königl. Cammer-Approbation zugeschlagen werden wied.

Dernach die Hacht-Jahre einher Vorgerichteten Güther, im Urke Wildenbrach, neulich die Bortwerke zu Wildenbrach, Gressow und Ebendorf, auf bevorstehenden Trinitatis 1751. zu Ende laufen, und zu deren fermernen Verpachtung die Noxe April wegen Willenbruch, 15te April, wogen Gressow, und 20te Aprilia, c. wegen Ebendorf, pri Terminis Licitacionis angesetzt sind; Als wird solches dem Publico hiermit bestandt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind, eines oder das andere vorbehahnt

benachter Gäther zu erachten, daß in bemeldeten Terminis vor der Prinz- und Marggräflichen Amts-Cammer zu Schwedt, Morgens um 9 Uhr aufstellen, ihren Gehoth al Protocolum geben, und gewährigen, daß im legeren Termine mit dem Meistbietenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle.

Es ist bereits dem Publico bekannt genuget, daß die Königreichs-Cammeren-Pertinentien, vorzücker nicht nur drey Vorwerke, wozu j. g. zuer Alter, Alts-Wach und Nächtern vorhaben, mitin einer großen Weichsel, absonderlich eine starke Schiffferey gehalten werden kan, sondern auch viele Korn-Häkte und hoare Hütungen, inslein einem Regel-Dem mit freyen Hofs-Zugängen, nicht weniger gute Sommer- und Winter-Fischerie befindlich, auf vorstehende Trinitatis, 1751, für General-Vacht aufgetheilt und an den Meistbietenden nach zweier Überlassen werden sollen, und daß der zte Terminus Licetiorum auf den 2ten May fest gesetzet worden. Nun hat es daher zwar noch sein Anwendn; Es wird aber des von Liehabern der Vacht heimlich zugleich zu wissen gesucht, daß in dem Fall, wann sie kein General-Vachtler zu denen sämtlichen so benannten Cammeren-Pertinentien finden solte, das Vorwerk, der welche Schwar genannt, sodann hinwiederum besondera verpaßet werden solle. Wannhero die Liehaberey entweder zu den General-Vacht, oder auch zu jedem Vorwerk weissen Sovran, in dem bemeldeten Tagen auf dem hiesigen Robkrause Vomftags um 9 Uhr sich einfinden, liechten, und gewidrigt müssn, daß demseligen, so das Meiste darauf siehen wird, die Pertinentien, nach erfolgter allernächstigen Approbation, zujudicir werden sollen. Und damit sich die Leitkunten von denselben Revenens gehörig informieren können, so soll denselben auf Verlangen ante licitationem der General-Vacht-Anschlag ad inspicendum vorgezeigt werden.

6. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Da in der Nacht zwischen den 21ten und 22ten Martii 1751, in dem Dore Selsow, Marggräfliches Schwedtischer Hobel, eine Weile von Vahn belegen, so wohl in die Kirche als das Rücker-Haus, ein gesalzamer Einbruch geschehen, und aus jener ein roth Sammettner, mit silbernen Spangen, und unten mit einer grossen silbernen Broddel bestcket, den aber mit einem zum Geld einlegen stark verstellerten Blech verschiner Klinge-Bentel, wie auch eine roth gedückmerte Damastine, mit silbernen Spangen bestcket Tanzel-Decre, aus diesem aber zwei klipserne, ein meissinger Kessel, eine eiserne mit drey Küsten verschane Brat-Pfanne, und ein Apulisches Tischblud, auf eine gotelose und dibrische Weise entwendet worden; So wird soldrs hieburg jederzeitmöglich bekundt gemacht, mit dem Erfuchen: daß wenn von diesem geschehenen Kirchen-Raube und Diebstahl etwas sollte in Erfahrung gebracht werden, dem Prediger Herrn Petri Daten zu Selsow davon Nachricht zu geben, welcher sich dasse erläutred bezirzen wird.

7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem in deposito judiciali Sediens, noch veschloßene Gelder verhanden, so denen Creditoribus ausbezahlt werden sollen, und deshalb Ecclesiasticus Ciratio an dreyen Octen, in Stettin, Berlin und Danzig erlaunt; So citieren und laden wir Director und Assessores des Stadt-Gerichts zu Alten Stettin, diejenigen Creditoren, so aus naßbenannten Concursen und Procesian einiges Recht, das noch in Deposito liegende Geld zu erheben vermönen, und zwar 1.) In Dietrich Massons Concurs, vorlinnen 20 Mthlr. bestellblich. 2.) In Daniel Burckards Concurs, vorlinnen 6 Mthlr. 3.) In Andreas Vossen Concord, woselbst 20 Mthlr. 4.) In Christian Gimbers Concurs, vorlinnen 4 Mthlr. 5.) In Friderich Monenthalds Concord, vorlinnen 2 Mthlr. 6.) In Michael Juedens Concurs, und war die Eden aus Nordensping, zu Erhebung des ihr distribuierten Quantii der 40 Mthlr. 7.) Caspar Spandeus aus Berlin, zu Erhebung 7 Mthlr. 8.) Die Francische Erben, zu Erhebung der Gelder von der Körperschen Erbschaft 15 Mthlr. 9.) In Erdmann Molthauens Concurs, vorlinnen noch 24 Mthlr. 10.) In Lindemanns Concurs, woselbst noch 6 Mthlr. 11.) In Hoperschen Concurs, zu Erhebung 7 Mthlr. 12.) In Gottfried Marcks Concurs, vorlinnen einige kleine Poste, wie auch 13.) In Jürgen Friderich Krügers Concurs, darin gleichfalls einige kleine Poste, deren Einsangs-hen Erben distribuitur, welche also specialiter citieren werden, vor andern Stadt-Gericht hieselbst innerhalb 6 Wochen, und war in Terwinc præclus den 21ten April 1751. Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, sib, in Person, oder durch einen getunten Bevollmächtigten, in Specie zu Erhebung der Gelder, zu melden, ihre Iura zu deduciren, und die gehörige Legitimation zu beschaffen, im widrigen haben selbige ohnscrubar zu gewarthen, daß sie mit ihnen etwangoes Rechte sämlich præcludiert, und die vorbenannte Poste der Stadt-Cammeray als bona vacancie logisch ausgezehlet werden sollen. Worauf sich selbige zu achten. Uelkundlich unter des Stadt-Gerichts Justis gel. gegeben Alten Stettin in Jud. den 15ten Febr. 1751.

8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Demnach der Rittmeister Peter Ernst von Wobser, die Gäther Bernsdorf, Neary, das Ackerwerke vor Zadek, und das hohe Haus, auch Wahlen-Häcke daselbst, samt drey Bauern-Höfen in Neutrichen, præ-

via sublatione, von Peter Matthäus von Borcken Wormunde, auf 24 Jahr wieder verkauft erhandelt, und die Königl. Preussische Pommersche Regierung sowohl die Lehnshöfger, obet welche ein sū simulanez invitare sive coniuste manus habent inuidit, als sämtliche Creditoribus ediculare auf den 14ten Junii a. c. citret: So haben selbige ihre Usfugnis alsdenn wahrzunehmen, oder nach Maßgeling derer zu Stettin, Culm und Labes affigitam Proclamatam die Præcution zu gewarten. Signatum Stettin den 12ten Februarie 1751.

Es sind bei der Pommerschen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Eickstädt Creditoribus und alle die, welche an dem im Neclamischen Creyfelsbergin Gute Dargobell Ansprache habt, oder zu haben vermeinen mödten, nachdem dieses Gute an dem General Major von Schwierin verkauft worden, ediculat auf den 14ten May a. c. citret, und die Proclamatam zu Stettin, Culm und Marienwerder affigiert, mit der Commination, daß diejenigen, so sich in obigen Termino den 12ten May a. c. vor dem d'ire Regierung nicht anmeldet, von dem Gute Dargobell gänglich abgewiesen, und in Ansichtung dessen mit ewigen Stillschweigen belegen werden sollen. Signatum Stettin den 22ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung's-Carlsley.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Charlusth. ic. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus, und welche sonst ex jure reali, oder ex quoconque alio capite eine Ausprache an dem Lieutenant Frieder. Wilhelm von der Ostn, oder dessen in Neu-Stettinischen Distrikto delegata Guth Lümborg zu haben vermeinen, Unsera Gruss, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Sittmeister Lorenz Richard Moritz von Born, Vermits zell copylehen anliegenden Supplicato offbier angezeigt, was massen er von gedauken Lieutenant Frieder. Wilh. von der Ostn, das erwähnte Gute Lümborg, um und für 12800 Thlr. ethandelt, wie der mehrere Inhalt des copylehen heb: v gehenden Contract sub A. wovon das Original in Termino produciret werden solte, mit mehreren besagte: mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu seiner desto mehreren Sicherheit gewöhlnde Edicata zu ertheilen allerunterthänlich geruhnen möchten. Wann Wir nun solches Suden statt gegeben; So citizen und laden Wir euch hiemit und krafft dieses Proclamatam, wovon eines alibier zu Edslin, das andre zu Colberg, und das driste zu Neu-Stettin affigirt werden soll, ernstlich, daß Ibe a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselben mit unadelhaften Documentis, oder auf and're rechtliche Weise zu verificieren vermöget, ad Acta angelac, auch in Termiso den 27ten Marz vor Unsern Hofgerichte allhier person- und unausblidlich, obet per Mandataris, welche ihr bezeitigt anzunehmen, und dieselben mit gerechtener Instruktion und Vollmacht auch zur Güte zu verschen habet, zum Verhöre gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, auf hälde Handlung pfect, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärtiss gewartet, sub comminatione, daß ihr sonst præcludiret, und end ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. c. Signatum Edslin den 27ten Februarie 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Charlusth. ic. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an Hans Ewald von Puttkameren, oder dessen vor einiger Zeit von Johann Ludwig von Liebermannus Schonen erhandelten Letztorischen Antheil Gute s in Chorow, einige Ansprache, sie möge herhören ex quoconque capite sie immer wolle, ill haben vermeinen, Unsera Gruss und fügen euch hiemit zu wissen, was massen der General Major Graf Adam Joachim von Podewils, vermittelst copyle, anliegenden Supplicato, offbier angezeigt, wie daß er von aedachten Hans Ewald von Puttkameren das erwähnte Antheil-Guttes in Chorow, nre und für 2700 Thlr. s kaufte, und credite bekomen, wie der produciret, und in copyle. Abchrist hieben kommende Rauf-Contract mit mehreren besagte, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir zu seiner desto mehreren Sicherheit, Edicata zu ertheilen allrgnädlich geruhnen möchten. Wann Wir nun solchen Suden statt gegeben; So citizen und laden Wir euch hiemit, und krafft dieses Proclamatam, wovon eines alibier zu Edslin, das endere zu Stolpe, und das driste zu Schlewe, affigirt werden soll, ernstlich, daß Ibe a dato innerhalb 12 Wochen wovon 4, für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unadelhaften Documentis, oder auf and're rechtliche Weise zu verificieren vermöget, ad Acta angelac, auch in Termiso den 27ten Marz vor Unsern Hofgerichte allhier person- und unausblidlich, obet per Mandataris, welche ihr bezeitigt anzunehmen, und dieselben mit gerechtener Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen habet, zum Verhöre gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, auf hälde Handlung pfect, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärtiss gewartet, sub comminatione, daß ihr sonst præcludiret, und end ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. c. Signatum Edslin den 28ten Marz 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Charlusth. ic. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus, welche an seligen Adam Jürgen von Damitzien Witwe in Klein-Jüstin zugehörigen wov. Bäre Hösen, und dem dazu belegtem Toffeten-Hofe, eine Ausprache zu haben vermeinen, Unsera Gruss, und fügen euch hiemit zu wissen,

Wie das der Major Georg Heinrich von Damitz, vermittelet einlegenden coylischen Supplicati allhier angezeigt, was massen er von Gedachter seligen Adam Jürgen von Damitz nachgelassenen Witwe, wegen ihrer in klein Jeslin zuhanden waren Bauernhöfe, nebst dem dazu belegenen Costäthen, einen Handel getroffen, und selbie für 766 Thaler, 16 Gr. erlich erlaubt, wie der dazthal errichtete, und in corporeller Abhängigkeit liebend Kauf-Contract vom roten hauß mit mehrem besagte: Ob nun zwar nach dem § 2. derselben berecke Hilt von allen Schulden quitt und frey seyn solten; so wäre ihm doch frey gestellt, die Creditores per Edicale citiren zu lassen, mit alterunterhängster Bitte, daß Wir zu seiner desto mehreren Sicherheit Eickales zu erhalten alleranädigst geruhet mögten. Wenn Wir nun solchen Suden statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hienst, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Edslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Edslin offiziert werden soll, erstaunlich, daß ih a daro innerhalb 9 Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ih die selben mit unbedachten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheidigen vermögen, ad acta anzeigen, aus in Termine den ogen Junii vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich, und unausbleiblich, oder per Mandato, welche ihr begeiten angunstig, und dieselben mit zureichender Inspektion und Vollmachte, auch zur Güte zu verschen haben, zum Verhör gestellte, die Documowen zur Justification eurer Forderungen sodann in Originali produciret, gültlich Handlung passaget, in deren Entschaffung aber, rechtliche Erklärung gewarret, sub comminatione, daß ihr sonst präcludiret, und euch ein ewiges Stillschlafes auferlegt werden soll. Wornach ih euch zu achten. Sis- natum Edslin den zarten Martii 1751.

(L.S.) G. D. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Auf Anhalten des Contradictoris ist des verstorbenen Lachmater Lorenz Stöben Concurs-Sache. Und Edicale erlant, solche in Bublik, Schlaue und Vollnow, zu öffnien verordnet, und Termine am den 16ten April, 1ten, und 27ten May c. angezeigt. Es wird davor aus solches durch die Intelligenz-Zettel bekannt gemacht, damit in ultimo Termine sowohl Creditore:es, als auch diejenigen, welche Lust haben von seiner Verlossenheit, befchauen in einem am Nummersburgischen-Hof gelegenen alten Hause, mit der gerichtlichen Taxe von 31 Thaler, 17 Gr. 4 Pf. und einigem Handwerck, Geräth, sich in Bublik zu Tischhause melden, ihre Beugniß wahrnehmen, Bescheidet, oder aber der Præcution, die Peticanten aber, und zwar die Meisthethende die Addition gewährigen können.

Es soll nicht allein das Wohnhaus und die Schade, so die zu Schibelbein verstorben Gerichts-Meisterin Dehnelt dafelbst hinterlassen, und mit denen dabey befindlichen Vertinentien, als einen halben Hauss und dergleichen Würde-Lande, zusamt einem Hauss, und einem Schenkt-Garten, zusammen 157 Milt. 2 Gr. taxiet stadt, von dem Königl. Schivelbeindem Stadt-Gerichte, den 2ten Janu. b. a. Worms tagt, um 8 Uhr auf dem dafelbigen Rathaus Schulden halber plus licitaria verlaufen werden; sonbern es müssen auch der Defuncti Creditore:es, so sich bis höher zu derselben Verlossenheit nicht gemeldet, geschweige legitimiter haben, sodann dasselb. erfobeln, und ihre habende Forderungen, sub pena praeclaus gehabia liquidirat; Wannenhero sich ein jeder daran richten kan, oder sowohl derjenige, der diese Immobilie laufen will, als sonst duran Forderung maeget, sodann solderwegen um gesetzte Stunde auf dem Stivelb. in dinken-Wahnsaue zu melben und herhauf darauf rechtlicher Veranlassung zu gewährigen hat.

Es ist in Treptow an der Rega, der dortige Gang-Jude, Isaac Ephraim, den 24ten Februarii 2. c. mit Tode abgesangen, dahero binnen 12 Wochen a dato publicatione alle und jede Creditore des Isaac Ephraims, ihre Forderung bey dem Magistrat zu Treptow anzumelden, und die Specjal-Vollmacht an den Herrn Senatorum Hornem, als breviss ex officio ad acta constitutum Mandatarium, umgleichen die ad vermicandum Crediti in Händen habende Documenta originalia einzufinden haben, damit man die Crediti mit dem Defuncti verlassenen Vermögen balancieren, ob zwiderst ein Liquidations-Proces zu veranlassen sey; Waan man ein oder anderer Creditor sich mit seiner Forderung binnen 12 Wochen peremotorie Brill nicht melden, sich indessen in Anschlag der angezeigten Schulden, sufficiens bonorum standen mödete: So soll das weige Vermögen nach des Defuncti Testament, an dessen Erben, welche theils in Driesen, theils in Pohlen wohnen, verabsfolget werden, die Witwe des verstorbenen Juden aber nur pro rata die Schulden ihres Mannes zu bezahlen schuldig seyn.

Bey denen Königlichen Amts-Gerichten zu Jatzelitz, ist des verstorbenen Schiffer Erdmann Zumwags Schiff, mit der aufgenommenen Tare von 2500 Rehlt. zu Tiligung dener Schulden öffentlich zu subhaftieren, und Termini Licitationis auf den 1ten, 15ten, und peremotorie den 29ten April c. cum citatione Creditorum im bereaten Amte angezeigt worden.

Alle diejenigen welche an den Costäthen im Königl. Amte Dorpe Warsow, Nähmens Christian Dehnen, sinne Aforderung zu haben vermeinten, werden hemst ad liquandum er justicandum praesens, auf den roten April c. im Königl. Amte zu Jatzelitz, sub pena præclusi citiret.

Der Königl. Begattte Herr Heinrich Friederich Gräbner, im Pommerschen Amte Saatzig, hat von dem Herrn Kreisach Rath Saberstorff, dessen in besagtem Amte Kempendorf delegens Grey- und Lehn-Schulzen-Gericht erbeigentümlich an sich gekauft; weshalb ad instantiam des Herrn Käufers, alle und jene Creditore:es, auch sonst jedermannlich, welche daran einige Ausprache, ex quoque capite solche

herriug,

herrlicher zu machen gesmeinet sind, hiedurch entzickt und geladen werden, in Terminis den 10en Martii, den 4ten April, und 4ten May c. a. vor die Königl. Sachsiae Urtheil-Gerichte zu Ravenstein zu erscheinen, alle Forderungen zu liquidiren, auch gehöria zu justificiren, oder al gewärtigen daß in Termine ultimo des Praetorius-Verscheld publicirtes, sie von dem Schutz-Gericht abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillleben auferlegt werden solle.

Zu Cöllin verlaufen selizen Mir; u Erben, ihr in der Cöllinschen Straße belegenes Wohnhaus, an den Schuster Meister David Martens; zu dessen Verlassung terminus auf den zoten April angesezt; Wer dawider etwas eingeworden, oder an dem Hause zu fordern, kan sich in Termine zu Rathhouse melden, im wievlien der Praetorius gewärtigen.

Zu Bahn hat der Schneider Westphal, von Kuben Erben, ein Haus für 43 Rthlr. gekauft; Als wied solches hiedurch gewöhnlichermässen bekannt gemacht, ist verhalb 14 Tagen, wenn jemand daran doch etwas eine Forderung haben möchte, seine iura sub comminatione perpetui silentii zu debuciren.

Als vor Arrondiorat in Roggegrotz Christian Friedrich Payne zu Cöllin, des seligen Jacob Erdmann Wagners, vor dem Mühl-Tor daselbst belegenen großen Krug, den gleich über liegenden Scheinhof, einen Garten an Leyßberg, und einen Garten an dem Robbin, als Weißblechender nach dem Decretto adduzionis vom 2ten April c. erstanden, und ihm inschliedend Jubilate daselbst zu Rathhouse verlassen werden soll; So wird soches einem jeden, welcher an solchen Stücken etwas zu fordern, oder sonst ein ius contradicendi hat, sich alsdann zu melden, hiedurch sub pena praelus sum gemacht.

Seligen Oren Erdmann Jacob Krammerow nachgelassene Frau Witwe, geborene Scheelin, verlaufen ihr am Markt in Colber, zwischen Ha-Geleändern, und Hn. Hansonten belegenes Wohnhaus, cum permutis, an Herrn Johann David Nekelbecken; Welches nach Königl. Verordnung hiedurch öffentlich bestätigt gemacht wird; Wer nun an diesem gebauten Hause etwas mit Recht zu fordern vermeinet, kan sich bey dem Käufer innerhalb 4 Wochen gehördig melden, sonst ihnen ein ewiges Stillleben auferlegt wird, weil in solder Zeit das Kauf-Premium an die Frau Verläuferin ausgeschahlt werden soll.

Bey denen Stadt-Gerichten in Prenglow, sind der daselbst verstorbenen Frau Anna Margaretha Lävemann, vermitw gewesener Pastorin Södholtschin, nachgelassene, daselbst belegene und nachfolgende Immobilie, als: 1.) Die auf dazigen Altstädtischen Thore in allen Soldaten belegene ehe und eine halbe Hupe Landes, mit der gerichtlichen Taxe von einer auf und dreihundert Thaler. 2.) Das auf den Papendig zwischen Degens und Löbnows Häusern, inne belegene Haus, ist ein ganz Erbe, nebst Hofraum, Scheune, Stallung, Döhlen-Keller, und dahinter befindlichen kleinen Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 870 Rthlr. 12 Gr. 3.) Das in der Baustraße, zwischen Seneschats und Schirmmeisters Häusern inne belegene Haus, so ein halb Erbe, nebst Hofraum, Stallung, hohem Brunnen, Döhlen-Keller, und dahinter befindlichen Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 442 Rthlr. 4 Gr. 4.) Der vor dem Steinthor, beyne S. George, an Teschens Garten, belegener Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 46 Rthlr. 20 Gr. 5.) Der am Neustädtschen Thor, zwischen Kempens und Schröders Gärten inne belegene Garten, nebst dem darauf befindlichen Hause, mit der gerichtlichen Taxe von 217 Rthlr. 12 Gr. 6.) Die vor dem Neustädtschen Thore, zwischen Hockens, und der Kirchen Wiese, inne belegene Wiese, mit der gerichtlichen Taxe von 200 Rthlr. sinssbar auszeghan werden soll; So wird platz öffentlich kund gehau: Es können sich dieze eige so dessen handthiaet, eine universchulde Hypothaque bestellen, und Consensum Consistorii verschaffen, bey dem Herrschaft zu Löbchin, oder bey dem Greiziger Herrn Schlezenz Gottberg sich melden, und nähere Entschließung unter obigen Bedingungen gewährt, seyn.

Da der Herr Oberst-Deukenant von Rhoden, der Thüringischen Kirche Ausgangs Aprilis 2. c. ein Capital von 200 Rthlr. sinssbar auszeghan werden soll; So wird platz öffentlich kund gehau: Es können sich dieze eige so dessen handthiaet, eine universchulde Hypothaque bestellen, und Consensum Consistorii verschaffen, bey der Herrschaft zu Löbchin, oder bey dem Greiziger Herrn Schlezenz Gottberg sich melden, und nähere Entschließung unter obigen Bedingungen gewährt, seyn.

Da der Herr Oberst-Deukenant von Rhoden, der Thüringischen Kirche Ausgangs Aprilis 2. c. ein Capital von 100 Rthlr. bezahlet; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche dieses Capital alsdann sinssbar aufnehmen wollen, wenn selbige die gehörige Sicherheit der Kirche stellen können, sich bey dem Pastore Hohenhause in Rhuno melden.

Hundert und fünfsig Rthlr. Kirchen-Gelder leben in der kleinen Thüringischen Kirche zu verleihen; Wer solche verlanget, kan sich mit seiner Hypothake bey einem vertrauwdigen Conskriptor, und bey dem Gepr. in Ober-Gutmann zu Pyritz melden.

Bey dem Koenigl. Pupillen-Collegio zu Koellin, liegen 200 Rthlr. Schaukische Kinder-Gelder; Wer dieselbe angelehen zu haben verlanget, und gehörige Sicherheit zu bestellen v. r. maz, kan sich deshalb bey gedachtem Collegio melden.

Bey den Armen-Kirchen-Kasten zu Naugardten sind 100 Rthlr. Pommersch vorrathis; Wer solches Capital verlängert, und sich darum bey dem Proprioce und Provisoribus des Armen-Kastens dafelbst melden.

In Wollin sind bey elichen Puis Corporibus 300 Rthlr. vorhanden, welche auf landbüchliche Zinsen können bestätigt werden; Wenn denn jemand dieses Capitais sich bedienen, und die erforderlichen Requisita erfüllen will, der kan sich bey dem Herrn Amtmann Rosenfeld dafelbst mit dem ehesten melden, und damit geholfen werden.

Es sollen 400 Rthlr. gegen sichere Hypothec stabsbar ausgethan werden; Wer deren benötigt, und die gehörige Sicherheit herbeibringen kan, wolle sich zu Gollnow bey dem Propriore Weibel melden.

Bey der Witwen-Casse des Rügenvaldischen Synodi, sind vorrathis 100 Rthlr. so sinnbar sollen ausgethan werden; Wer sichere Hypothec bestellen, und den Consistorius Consistorial herben schaffen kan, hat sic, deshalb zu melden bey dem itzigen Provisor C. J. Mullen, Prediger zu Petershagen.

Es liegen 50 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer die gehörige Sicherheit bestätigen kan, wolle sich deshalb bey dem Gastwirth Johann Dohberg auf der Lassadie melden.

Es liegen 100 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer die gehörige sichere Hypothec stellen kan, wolle sich melden bey dem Vormüller, als bey dem Gastwirth Johann Dohberg, und bey dem Gastdecker Meissner David Matthes auf der Lassadie.

Bey der Gertraudten Kirche in Stettin, sind 50 Rthlr. Capital eingekommen, welche wiederum auf eine sichere Hypothec bestätigt werden sollen; Wer also dieser Anlaß benötigt ist, wolle sich deshalb bey dem Gastwirth Johann Dohberg auf der Lassadie melden.

Ganzfis Rthlr. sind in Stettin beim Wallenhausen eingekommen, welche wieder ginsbar sollen bestätigt werden; und können Liebhäber sich deswegen bey den Herren Provinzören melden.

10. Avertissements.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friederich von Bocke, in Absicht der in dem Dorte Vornameinscution vorgenommenden Reliusion, eines Antheilenden Rüdiger Achazum von Bocke, als proximum et ediculare cuncti, und sind die Proclamata zu Stettin, Stargard und Bülow affixiert, worin Terminus peremptor auf den 12ten May c. sub praecidio angezeigt, und hat sich oldsdann bemeldeter abwesender Rüdiger Achazus von Bocke, vor der Koenigl. Regierung zu gestellen. Sig. matum Stettin den 7ten Januaris 1751. Koenigl. Preussische Pommersche Regierung: Langley.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Adm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ic. ac. Geben Anna Louisia Sophie herburd, zu vernehmen, wie dein Ehemann, der Schloss-Musik Joachim Friederich Schmidt, wegen des angelic von dir beriebenen Ehebruchs, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, auf die Scheidung unterm 1ten Octbr. p. a. gefasst, und Wie, da desfelbe ergödlich erhalten wie er deinen Aufenthalt nicht wisse, Edicale veranlasst, citizenlich auch sofern nach hiedurch zum ersten zweyten und dritten mahl, und also peremptore in Termino den 12ten May c. a. vor Unserer Regierung persönlich zu erscheinen, und wegen des eingezogenen Ehebruchs hzym Berhörde die rechtliche Notdarft vergründet bezuholingen, daß in Entstehung der Güte, welche so dann mit allem Fleiß verüchet werden soll, definitive erlant werden könne, wie du denn auch einen hieszen Regierungs-Advocaten mit gehöriger Vollmacht und Instrukcion zu verscher, bey deinem ganzlichen Aussebleiben aber zu gewährten hast, daß alsfern wegen der gesuchten Ehescheidung auf reproducierte Documenta aß er rektionis dieser Edicatum ergehen soll, was sich zu Markt gehähret. Damit nun dieses zu deiner Nachricht anlangt möge, haben wir diese Edical-Citation hieselby, zu Stargard und Slogau offzstellen, auch denen Intelligenz-Blättern inserirt lassen. Woranach ic. Signatur Stettin den 7ten Febr. 1751.

von Wodzoly, Regierung Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Adm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ic. ac. Entbieten denen B. S. Unser lieben Götzen sein sämtliche feligen Christian Erich von Mündow Agnaten Unser Grus, und sogenend hemit zu wissen, was man sen der Mittweiter von Steineller tuor nominis sit gebaeten seijen Christian Erich von Mündow wen Kinder, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hiesby gesagten Supplicari, nachdem das Pupillen-Collegium per Decretum vom 16ten Augusti a. p. Substitutionem erforderet, und die Taxation der Güter nunmehrwo per Commisssarium bereits geschehen, die dñsmirenen Güter zwar ad bastam zu stellen, allerunterthänigkeit gebeihen. Als Wir aber nur darum auforderen und gegenwärtige Edicata ad relendum es launt haben; So citizen und laben Wir end hemit verstiff, und krafft dieser Proclamatis, wovon eines alhier in Koellin, und das andre zu Coiberg, und das letzte zu Eddin affixiert werden soll, daß ihr a dico innen

Innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern und 4. für den dritten Termin zu rechnen, endt ad acta erklärt, ob ihr die ästimatorischen Güthen, welche folgendermaßen aufzehen getommen, als 1.) Das Antheil des Gottes Rostos, nach der Taxe sub A. 6019 Stück 22 Gr. 2.) Das Gute Curiosum, nach der Taxe sub B. 2012 Stück, 20 Gr. 6 Pf. und 3.) Das Gute Leidens, nach der Taxe sub C. 2468 Stück, 12 Gr. 4 Pf. auf 24 Jahr wiederlauffig gegen Erlegung des ästimatorischen Werths, annehmen wolle ist, zu dem Ende auch den zogen April, solle kommen vor Unsern Hofsgerichts Hieselbst unauflöslich erscheinen, das Primum ultimum sofort daar erleget, wodurch endt jedoch hierdurch zugleich in jungiret wird, bey Zeiten einen Al. vocaten anzunehmen, und denselben mit genügsamer Instruktion und gehörigem Vollmacht zu Uebersehen, ihm auch eure etwaige Exceptiones, und ein Beweß derselben, bei Zeiten an die Hand zu geben, damit sofort finale Erklärung erscheine könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich prächtig seiet, und wegen eures an diesen Gütch in etwan habenden Nachreden ist nicht weiter gehörte werden sollte; Wornach ihc euch zu schenken. Signatum Görlin den 25ten Januarii 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofsgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wie Friedrich, König in Preußen, Margrav zu Brandenburg, &c. &c. Heil. Adm. Reichs-Eräbtemer und Thurnschic ic. ic. Gebeben Mauren, Gesellen Johann Joachim Nagel, hiedurch zu vernehmen, wie deine Ehrenam Maria Camerattin unterm 25ten Januarii dieses Jahres, bei uns klassend vorgestellt, daß du diese[n] nach einer hofstadianam mit ihr geschafften Ehe, endlich mit Ausgang des 1744. Jahres heimlich verlassen, und dich bis diese Stunde nicht wieder bez. ist eingefunden. Da nun die Klägerin den Eyd, daß sie dessen Aufenthaltsort nicht wisse, abgestattet; So haben Wir darauf wider dich Processe in punto malitiosa defensione eröffnet, und die gebeteene Edict-Citation an dich erlangt. Ethischen dich auch sollemnisch hierdurch zum ersten andern und drittewahl, und also peremptorie in Termine des 25ten Juniti c. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewörtigen, und in Entstehung derselben, entweder persönlich, oder durch einen genügamen Gewollndichtigsten vor Unserer Magierung erhebliche, und in diech beständige Ursachen, warum du deine Ehrenam verlossen, anzuzeigen, und was in dieser Sache zu Rechte erlangt wird, eventueller anguhören: Weh seinem Außenbleiben du aber zu gewärtigen, daß auf gebührlich docere Aft- oder Rektion dieses, nichts desto minder mit Publication eines rachtmäßigen Urteil verfahren, und der Klägerin gestattet werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich vertheilen zu dürfen; Damit nur die zu deiner Nachrede gelangten, haben Wir solches hieselbst, zu Anfang und Anfang aussagen, und denen Justizial-Bogen inscrivere zu lassen verordnet; zu welchem Ende hierdurch obgedachten Magistrat anbeobachtet wird, diese Edict-Patente sofort bez. Empfang desselben, in loco Publico zu öffnen, und mit Ablauf des Terminti, ohne fernere Anstrengung zu remittieren. Warnach dich hast zu achten. Signatum Stettin den 15ten Martii 1751.

Zur Königl. Preuß. Pommerschen und Camminischen Regierung, beordnete
Staathalter, Präsident, Vice-Präsident und Fäthe.

(L.S.) von Wacholz, Regierungs-Präsident.

Mit Se. Königl. Majestät in Preußen ic. unter allergründigster Herr, vermittelst Rescripti vom 1sten Octbr. 1750. in allerhöchster Präf. andbeschloß, daß alle Chirurgie in den Landen, sowohl diejenige, welche in denen Städten etabliert, als auch diejenigen, so bery dero Armee emploiert sind, wann ihnen in ihrem Meier remarquable Casus vorfallen, und zwar sowohl in der Theorie, als in der Praxi ihrer Kunst, jedesmal davon ein specieques factum, oder Memoire, mit ihren Anmerckungen, und mit Anzeigung ihrer das- be oder gebrauchten Cur und Handgriffen an die Academie der Wissenschaften, Berlin ohnfehlbar einfernden sollen, demit, wann sie eine Cur gehabt, solches henen Memoires der Academie mit inscribet, wosfern sie ab e etwas darunter verbergen, die deshalb besser instrukt, und solches redressirt werden können; So wird Rahmens Sr. Königl. Majestät in Preußen ic. unser's allergründigsten Herrn, denen sämtlichen Magistraten alhier in Pommern, aufgetragen, denen unter ihrer Jurisdiction vorliegenden und befindlichen Chirurgie, diese Königl. allergründigste Ordre ohn Anstand befolgt zu machen, und ihnen anber nachdrücklich aufzugeben, daß j. der derselben in Conformatie sothoner allergründigsten Ordre, von denen in seinem Meier ihm bestimmtheiden remarquable Casibus, ein specieques factum, oder Memoire mit seinen Anmerckungen, und mit Anzeigung seiner dabei gebrauchten Cur und Handgriffen, hindänfig an die Academie der Wissenschaften sowohl, als auch an das Königl. Ober-Collegium-Medicum in Berlin, ohnfehlbar einzufallen, und haben die sämtliche Magistraturen alhier in Pommern, welche die Chirurgie die unter ihrer Jurisdiction vorhaben, und mittelst eines besonderen von denen Chirurgie zu unterschreibenden Protocollarii, die Publication verfügen müssen, in Zeit von 4 Wochni, ein Documentum fär Publicationis dieser Verordnung, unter der Robre: Königliche Medicinalia, an das hiesige Königl. Provincial-Collegium Medicum einzufinden. Wornach sich dieselbe zu warten haben. Signatum Stettin den 4ten Martii 1751.

Königl. Preuß. Pommersches Collegium Medicum.

Magistratus in Greifswalde an der Oder, möcht denen Arbeitsleuten und Tagelöhnern hierdurch bekannt, daß zur Ihr Königl. Majestät allergründigste Ordre, zu Anfang des Monaths Maij des bevorstehenden Kalenderjahrs, der Anfang mit der Bewallung jenseits der Stadt, vorlängt der

Maius

Münd-Rappischen Enreprise, gemacht werden soll; und verschert mon, daß bey solcher Arbeit, ihres ein solcher Lohn accordirt werden soll, womit sie vollkommen freilich seyn, ihr reichlich Auskommen dagegen nicht allein haben, sondern auch etwas davon zu verlusten im Stande seyn werden. Es wollen also dens gleichen Arbeits Leute, welche mit Braken und Karren sich absetzen können, gegen Ausgang Aprilis e. das selbst sich einfinden, und beim Magistrat melden, woerbst keifort in Arbeit gestellt, auch die daju nöthige Saatähnlichkeit am Karren und Schüppen, vorräthig finden werden.

Des Schiffer Johann Rickmann Stift zu Uelermünde, soll Schulden halber gerichtlich verlauft werden: es ist solches im fertigen Stande, und mit allen Zubehör vorgesehen, der gezeigt daß es nur aufgetaselt, und damit abgesegelt werden kan, und von denen Taxatoribus ist es zu 380 Rthlr. 23 Gr. estimirt. Wer solches zu kaufen willens ist, kan sie bey Königl. Amts Gericht in Uelermünde angeben, darauf hierthen und die Adjudicatio gewartigen; Sofer auch jemand an dieses Schiff Ansprache habe, so muß dies selbe sich in Zeit von 9 Wochen a dato angerechnet, damit bey Königl. Amts Gericht melden, sub pena praeclusi ex parte silenti.

Der Kaufmann Boystrin zu Cammin, verlauft an seinen Schwieger Sohn dem Uebnacher Darmstäd, sein am Markt belegenes Schaus; Welches nach Königl. allerquäglichster Verordnung hiemit besondt amodert wird: Damit wenn jemand an seinem Hause eine gegredigte Ansprache zu machen vermeynet, der selbige sich a dato innen 4 Wochen bey dem Magistrat zu Committee melden könne.

Nachdem in dem Stadt Walde bey Stolpe, die Vogtei genannt, ein gewisser Distrik, zu Anlegung eines Dörfes, geradet werden soll, und dieser Ort denieren soll, welche Lust haben sic daselbst anzusiedeln, und zu bebauen, gegen Abzug des Holzes, auch Senuss gewir Frey-Jahre, zu 10, 12, bis 15 Jahren, nach bestindenden Umständen, auch andere Königliche Freyheiten zu zeilenien haben sollen. Jingleidem auch dejenigen, so wegen Werbung außer Landes getract. in wenn sie gegen gewisse Gr. y. Jahre sic daselbst etablieren wollen, von aller Anlaide iray sind sollen: So wird solches hiedurch bestadt gemacht, und können denigenen, so zu dieser Richtung sich resolvieren, sich bey dem Magistrat in Stolpe schriftlich, oder postförmlich melden, da dann witer mit denselben dieser Sache wegen Accord getroffen werden soll.

Als zu Pousierung der Rahdung sowohl, als auch zum Abau der neuen Dorfs. Gebäude in dem Stettinerwalde Königl. Ante Ämterwalde, noch viele Arbeits-Leute erforderet werden; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können dienstigen, welche Lust haben sic was zu verdienen, und in solde Arbeit zu geben, sich vorberaufst, entweder bey dem Königl. Ante althier, oder bey dem Kante man Herrn Gunz als Aehndung-Inspectorem in der Rahdung selbst melden, und gewartigen, daß sie sogleich in Arbeit gesetzt, aus wöchentlich prompt ausgeschaffet und bestrediget werden sollen.

Es hat der Herr Hofkoch Martin, sein zähler auf dem Rothen-Garten, zwischen den Bergischen Stifts, und des Barnim'schen Michael Andreas Häusern inne belegenes Wohnhaus verlauft, und werden alle dienstige welche darauf Hypothek- oder einige andre Ansprach zu haben verzeipnen, hiedurch eingeladen, sich a dato innerhalb 14 Wochen, wovon die 4 ersten zum ersten, die 4 folgende zum zweyten, und die 4 letztere zum dritten und letzten Termin anberaumet, im hieszen löslichen Französischen Gerichte um 10 Uhr Vormittags einzufinden, und ihre Jura datelich zu justificieren. Der erste Termint wird den 27ten March, der zweite den 2ten Aprilis, und der dritte den 2ten May a. c. einfallen, nach welchen dienstigen so nicht ersoldnen, zu gewartigen haben, daß sie ihres Rechts verlustig erklärten, und ihnen ein ewiges Gillissi weisgen aufzulegen werden solle.

Es ist den 26ten Martii des Nachmittags um 2 Uhr, ein Bauer aus Wölschendorf, Namens Michael Hollendorf aus Gollnow, inwohner in Markte gewesen, ausgereset, und Willens gewesen auf Lubzin zu gehen, um sich daselbst über das Wasser segen zu lassen: es hat sich aber derselbe daselbst nicht eingefunden, und nach aller gesuchten Nachfrage nicht ausserraget und aufgefunden werden können. Es wird also jedermannlich erfucht, wann von diesem v. rührten Mann, welcher starcker unterseheter Statue war, einige Nachricht sich erzeugen solle, hievor nach Wölschendorf an dem Herrn Pastor Lebedius, oder in Stettin bey dem Kloster-Schreiber Gangot Noitz zu geden.

Zu Stolpe hat die Witwe Cranckowen, ihren Scheunhof so vor dem Neuen Thor, zwischen seligen Herrn Cämmerer Erldgers Witwe, und des Bürger und Cramer, Jurist, Verwandten Herrn Hartmanns Schenn-Höfen innen belegen, nebst dem dabeig liegenden Garten, an den Bürger und Kaufmann Herrn Nicoler Kunden verlauft. Dienstigen nun, so an diesen Grundstücken mit Wissende einige Ansprache machen zu können, vermeipnen, haben sic allhier zu Rathhouse vor öffentlichen Gerichte in Termino den 2ten April, 2ten May oder aber doch in Termino ultimo den 24ten May zu melden, und ihre Jura zu dorsten, damit sodann Abdicio und Præcluſio erfolgen könne.

Es soll des Weiß- und Goldboden Meister Christian Friederich Reichs Hans in der Münchens Straße, zwischen den Kaufmann Herrn Samuel Friederich Maders, und des Gastwirths Friederich Melles Häusern inne belegen, nebst der daju gehörigen Wiese auch andern Gerichtigkeiten, den 26ten April, a. c. im losfamen Stadt-Gericht vora und ab-lassen werden. Wer an diesem Hause eine gerechte Ansprache zu haben vermeinet, der kan sich dann Vornittags im losfamen Stadt-Gericht melden, und seine Jura warnshym.

In denen Gäthern Kleinen Küssow und Werckland, sollen drey wohlgebauete, tho ledige Costithens Höfe, gegen die bisher davon entrichtete Prackland, wieder beseght werden; Wer also willens ist selbigs anzunehmen, kan sich in Loco bey der Oberschaft melden, und dasdelft nähere Nachricht erlangen.

Der Bürger und Brauer Herr Samuel Lau zu Rügenwalde, ist resolviret, dass von seinen seligen Eltern erwöste Haus in der langen Strass, und einer kleinen Scheune hinter dem Schloss, wobalden zu dem Hauf belegenen Pertinentien an Acker und Wiesen, in einem saechen Erbe bestehend, wie auch eine Füllung, an den Bürger Meister Daniel Schulzen läufig zu überlassen, und ist unter dessen Contrahenten die Kautz-Wred bereits gespogen, und das Kau-Pectum auf 500 Rthlr pro solidi bezungen, abgehandelt und gesetzet worden; Sollte nun jemand auf diesen Immobilien-Stücken ex quo-
euque capie solches hirtröhne nüge, liquido zu suchen haben, der kan sich bey dem Verlauer, wodurch ex hac ratione die los schlägt, um einem jeden gerecht zu werden, nur anmelden, und der Besitzung gewidrig seyn.

Da in Stargard auf der Ihna, noch einige wüste St. Ilen, auch verschleene baufällige und unbeschreibliche Häuser best. sind; So wird denen Königl. Verordnungen zufolge selbizes hiermit befandt gemacht, damit dijenige, welche gegen Genesung die accordirten gebenhärtigen Freyheit von allen Onseribus; so die Königl. Eassen nicht machen, solche wüste Stellen zu bebauen, oder gegen die geordnete Freyheit die baufällige Häuser zu reparieren und zu wohnbaren Stande wieder zu richten; Luis haben, sich beim Magistrat daselbst Melken können, da ihnen dann nicht allein die wüste Plätze obernthalig angewiesen werden, sondern auch im übrigen alle mögliche Abstiente wiedersachen soll.

Des seligen Doctoris Medicinae und Stadt-Physici Herren Bonaventura Müllers Frau Wittwe, verlässlet in dem Heiltskuge nach Osten dieses Jahres, bey dem losbamen Stadt-Gericht, dass ihr im Dölfelschen Concord zugeschlossen, und verloste Dolfschule, die Erdritde um Hans. Dieses Haus liegt in der Münchens-Strass, zwischen das Stadt-Zughaus, und des Vetter Meister Hahns Häuslein inne belgen, Wer eine gegründete Ansprache zu haben vermeint, der muss solche alsdann gehörig wohnen können.

Zu Stolpe hat der Bürger und Grosschmider Meister Michael David, das von dem Bauren Peter Öpner aus Stanton, an den Bauren Jacob Wügner aus Salvorden für 85 Rthlr. wiederverhandelte Wierske Bürger-Acker, so vor dem Holzen-Thor, zwischen des neuen Müller Grabungs, und des Bauren Peter Granzowen aus der Horst Ackeren innen belegen, den hiesigen Status, auch besonders deshalb ergangenes Königl. all-geraldbesten Recriptum gemäß, als ein Bürger wieder relati. t. Dienstjungen nun, bis an diesem Wierkel Acker mit Besandt einflig Ansprache machen zu können vermeinten, haben sich in Termino des 10ten April, 2ten May, oder aber doch in Termino ultimo den 2ten May alshier zu Rathhouse vor öffentlichen Bilden Gerüde zu melden, und ihre Jura zu deputieren, oder zu gewärtigen, das sie mit ihrer vermeinten Ansprache um und zu leisen Zeiten weiter gehörig werden sollen.

Zu Stolpe hat der Stadt Gildemeister Kessel, seine am neuen Thor, zwischen der Witwe Weichers gen. und Schorfstädter innen belegene Wude, nebst der dazu gehörigen kleinen Garten Stelle, an den Schorfstr. über Silesiaca p. clauset; Dienstjungen nur die an dieser Wude mit Besandt einige Ansprache machen zu können vermeinten, haben sich alshier zu Rathhouse vor öffentlichen Gerichten in Termino des 22ten April, 14ten May, oder aber doch in Termino ultimo den 4ten Junii zu melden, und ihre Jura zu documenten, oder der Präclusion zu gewärtigen.

Zu Pyritz soll ad instanti an der Xepenowischen Kirchen-Meisterhuse, des Bürgers und Grosschmids Meister Johann Grabows halblagisches Wohnhaus in der breiten Strasse, zwischen dem Herrn Commissario Neumann, und des Poststall Wittwe belegen, so per annos peritos 133 Rthlr. 7 Gr. taxiet, und der Xepenowischen Kirche gegen ein Capital a 50 Rthlr. laut Obligatione des 14ten Januarie 1747. verhypotheciert, subhastet werden, wie das in Pyritz und Wahn offizierte Proclama subhastat, des mehrere besagen, Dienstjungen nun so Lust und Willen haben, dieses Haus cum percantitate an sich zu erhandeln, können sich in denen hierzu angesetzten Terminis Licetationis, als den 14ten April, 2ten und 2ten May c. zu Rathhouse melden, ihr Gebot ad Procurulum geben, und gewärtigen, dass dem Meisterehenden in ultimo Termino Licetationis, das Haus gerichtlich zugeschlagen werden solle. Und haben sich auch zugleich Dienstjungen, so noch eine gegründete Ansprache auf dem Hause quæst, zu formiren vermeinten, in den letzten Terminis sub pone præclus zu melden, und ihre Jura vorabzunehmen.

Der Essläthe Friedrich Ode, auf der Altstadt zu Pyritz, hat mit Essens seiner Leyden Schwestern, als der Eva Roden, verehlichte Copar Koschmidten, und die Elisabeth Neumannin, verehlichte Bruns g. f. ihres heiter Mutter ererbten einen Morgen Hauptfünf, im Felde nach Xepenow, wobalden seligen Herrn Bürgermeister Schulten Erben, und Herrn David Köhnen belegen, an den Stadtrechtsen Klein-Bürger Christ. Maguardt, um und für 45 Rthlr. zum Ers- und Tordten-Konf verlustet; Terminus zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 28ten April s. o. anberahmet, in welchen sie zugleich diejenigen, so ein Jur contradicendi wider diesen Hause zu haben vermeinten, melden, oder der Präclusion gewärtigen müssen.

Zu Grevenwalde in Pommern, hat der Bürger und Baumann Christian Drädelin, seine eine halbe Huuse Landes im Stargardischen Felde, an Meister Andreas Lemke belegen, an den dazigen Bürger

Bürger und Färder Meister Höhnen für 25 Rthlr. verkaufet; Solte nun jemand hieran eine gegründete Ansprache zu machen in sein, der wolle sich binnen 4 Wochen vor Ablauf dieses Monats althier gehörigen Ortes melden.

Zu Giso'schen verkaufet der Bürger Daniel Kieselbach, sein in der Langen Straße belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Schuster Meister Johann Lege, erb und eigentümlich; Wer nun hier an einige Ansprache zu haben vermeynt, lasst sich in Termine den 15ten Junii c. iey E. S. Magistrat des Orts melden, und seine Iura wahrnehmen.

Der Stadtlicher Pierre Pierau, hat dem Publico, besonders aber denen Händlern in Königl. Preussischen Landern und Städten, zu wissen: daß Sc. Königl. Majestät in Preussen ihm allernächst eine Concession ertheilet, seine Lüchte ein gros au dieserzeit zu befristen, und das sie nicht mehr zu befristen haben, das die Gassenfischer ihren in den Städten, wo seine Lüchte hingetommen sind, seile arretiren lassen, und den Deutie derselben verhindern können.

Sowit hiermit jüdernd möglich und gemacht, daß der Wags-Inspector Herr Weda, des selligen Herrn Hinrichs Nachk von Dringers Wohlbauers zu Cöslin in der Schulmeyer-Strasse belegen, an sich erscheint, und zwar für 60 Rthlr. Solte jemand wider diesen Kauf etwas einzuwenden haben, so hat er solches innerhalb 14 Tagen bey hiesigen Magistrat zu Raabthause zu melden, sonst ihm ein endliches Stillleben auferlegt wird.

Seiligen Herrn Bürgermeister Steodani rcp. hinterlassene Erben, verkaufen ihre in Garb vor dem Stettinser-Thor belegene halbe Stücke die Scheune, an dem Ebd. Bürgermeister Meist. c. Adam Klix das selbige; Welches Königl. Verordnung gemäß hiermit bekannt gemacht wird, und könnten sich diejenigen, so hiermit der was einzuwenden haben, innerhalb 14 Tagen bey dem Käufer melden, indem alßdann das Kaufe Preium bezahlet werden soll, nachher keiner mehr gehabt werden will.

Der Bürger und Ante. Meister der Hufsmader Jürgen Svarc zu Anclam, verlässt sein Haus, welches in der Peen-Strasse zwischen des Baudinbergs und des Schust. Bächen Erben Hause fern inne belegen, an seinem Sohn Jürgen Frideric Schwaffet; Welches Königl. Verordnung gemäß hiermit bekannt gemacht wird, und könnten diejenigen, so ein gegründetes Recht davon zu haben vermeinen, sich von nun an innerhalb 4 Wochen bey dem Wags-Inspector oder Käufer melden, und ihre Iura wahren, wenn nachher das Kaufe Preium abgeschiedet, und der Käufer niemand weiter responsible seyn wird.

Als Sc. Königl. Majestät allernächst b. ordnet, daß wegen Anbau der zwey neuen Dörfer im Kielfel bei Cöslin, auch Bautung der Hütter und Wiegen dafelbst, mit einem Entrepreneur Handlung geslossen werden soll; So wird solches bedurft gehoben darunter gemacht, und diejenigen welche solche Entreprise in überzeugen Beulen tragen möchten, erschuet, ob er sie lieber bey dem Magistrat zu Cöslin zu melden, da ihnen denn nicht nur die Anstalde vorgelagert, sondern auch mit demjenigen, der die annehmlichsten Conditioen vorzuzeigen wünsch, auf allerhöchste Königl. Apposition contrahiret werden soll.

In Wangen verkaufet der Bürger Frideric Küstenow alle seine Güther, als Haus, Hof, Schenke, Landung, Gart. n und Wiesen, an den Bürger Michael Dabel; Welches Königl. Verordnung genäß hiermit bekannt gemacht wird, und könnten sich diejenigen, so hieran Ansprache zu haben vermeinen, sich in Termine den zoten April, vor dem Magistrat zu stellen, und ihre Iura wahren, während würtigensals der Kaufbrief ertheilt, und niemand nachher weiter gehabt werden soll.

Dem Publico hat der Ober-Inspector Dixon, in der Intelligenz sub No. 7. bekannt gemacht, daß er nicht willens sei, sein Haus in Anclam zu verkaufen, und dabey dem Stadt-Gerichte gefraget, wer ihnen Verbiß gegenwart hätte, das Haus zum selben Kauf zu offeriren? Das Stadt-Gericht aber hat ihm darauf noch nicht geantwortet, woldes sie zu ihm doch schuldig seyn; diesem ohnerachtet haben sie zu Berichtigung dieses Hauses ultimum Terminum auf den zeten April c. auberahmet. Seiligen Bürgers meister Wiliels Erben werden vermutlich diesen Verkauf erzielen, weil er ihnen 124 Rthlr. Kauf-Preium restire; Es steht ihm aber die Evid. von prästeren, E. E. Rath's Confess verhoffen, die dazu belegene Pertinentien den Käufer anzuweisen, können sie das Geld nicht präsentieren, um so mehr als die Sache noch in Letz steht. Es wird daher jedermannlich, und zwar zum zweckennahm gewarnt, sich in diesem Kauf des Hauses nicht einzulassen, oder es gerichtet ihm solches zum größten Nachtheil.

Herr Johann Dahl Windland zu Cöslin, ist resolvirt, seine von seiner selligen Frau Mutter ihm zu seiner eigenen Disposition prälegte halbe Hufe annodh by seinem Leben hin wieder an seinem Schwager den Herrn Administratore Schweden, und dessen Erben zu verkaufen, und respective zum Todtens Kauf zu erüben, und soll johans halbe Hufe künftigen Verlaßtum als am Montag nach Jubilate, gerichtlich verlassen werden; Welches bedurf kund gemacht wird, und müßten diejenigen, so Ansprüche daran zu haben vermeinen, sich in Termine sub pena præclus er perperu silenti melden.

Als drittes vergangne Jahr in den Intelligenz-Bogen No. 34. den 22ten Augusti notificirt worden, daß die Gebrüder Jacob und Christian die Muzen in Cöslin, ihren Garten vor dem Mühlenthor am Jamundischen Wege, bey den Radbahnern Joachim Sievert Hels und Stadtwerts dem Fleischer Gottfried Beckert belegen, an den Thürl. Johann Stellin in Cöslin verkaufet, und die Credidores, so das an einige Ansprache zu haben vermeinen, sich bey dem Käufer melden sollen; entsetzt worden, keiner aber dieser-

dieserwegen sich gemelbet; So wird nunmehr auch kund gewachet, daß dieser Garken inftheben Wert los Tag, als den Montag nach Jubiläe, von allen Schulden quitt und frey verlossen werden soll, da denz ein jeder, welcher ein Jur contradicte zu haben vermeint, sich alledein sub pena pizetus bey den Rass Strat daselbst melden soll.

Es hat die Frau Post-Fiscalin Meicheln, an einen Ort 2 Meiln für 3 Rthlr. und einen sehr als den Unter-Rock für 16 Gr. vergeget, diese Sachen haben sich in 2 Jahr und 2 Monat ganz überstanden, und nichts dafür abgegeben. Da die Frau Post-Fiscalin nun so oft angemahnet ist, bey ihr aber gar keine Erhörung gewesen, daß sie es ein hten wolle; Als wird hiedurch sie zur Nachricht erhelllet, so fern sie nicht innerhalb 14 Tage diese oben liegende Sachen einhol, so au dem Meißtelscheinenden verlaust, und sie weiter nicht gehobert werden soll.

Von den neuen Lotterie im Sevenier, im Herzogthum Cleve, welche mit Königl. Preuss. allernädigster Erlaubniß, zum Faveur des Clevischen Stand-Brunnens daselbst, errichtet worden und deren Plan No. 14, pag. 225, et 226, gegenwärtig in Intelligenzen, völlig eingebrocht worden, sind Blans und Loosse zur ersten Classe, so den 24ten May gezogen wird, in Anclam, bey dafürg Königl. Post-Schreiber Herrn Sachsen, et 23 Gr. zu haben, und können sich die Liebhaber derselben hinsolig daselbst beliebig melden.

Die Collecteurs in Pommern zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anclam Dr. Brüuer, Kaufmann. In Colberg Dr. Hoffprediger Landau. In Görlin Dr. Puppeln, Rath Wirkmeister. In Demm Dr. Pastor Schulte. In Demmin Dr. Goede, Post Schreiber. In Gollnow Dr. Cammerer Zeppelin. In Greifswagen Dr. Krammermeister Martini. In Grosswarde Dr. Professor Dahnert. In Leuenburg Dr. Pastor Dör. In Lübow Dr. Pöller Kummer. In Prenzlau Dr. Präpositus Stieglis. In Süderhagen Dr. Pastor Kahn. In Schwinemünde Dr. Dahner, Commissair. In Stargard Dr. Doctor la Brugiere. In Stettin Dr. Gerichts-secretair Jansson. In Stralsund Dr. Berlin, Hofmeister bey dem Hn. Cammerherren von Othoff. In Ustedom Dr. Präpositus Autenick. In Wollslaw Dr. Berend, Apotheker. Die zweyte Classe dieser vortheilhaftesten Lotterie, ist den 29ten und 30ten Merh im Seegler-Hause öffentl. gezogen worden. Die Ziehung-Eisten werden bey dem Gerichts-Secretair Herrn Jansson a 6 Pf. der Bogen zu haben seyn. No. 1994, hat das grösste Los, nemlich die 400 Rthlr. No. 1578, Gott zu Ehren, aus Erlang, die 300 Rthlr. No. 810. Drey sind besser als Treuey, aus Landsberg, und No. 4190. Hela! wer ist da? aus Magdeburg, haben die beyde von 200 Rthlr. No. 5804. La Société de Mille, und No. 6127. E. C. v. K. Hoffnung läßt nicht zu schanden werden, aus Strelitz, die beyde von 100 Rthlr. gewonnen. Es sind noch wenige Adem zu der Gesellschaft von 1000 Losen zu bekommen, welche jetzt 2 Rthlr. 22 Gr. zur dritten Classe kosten. Die Ziehung der in der zweyten Classe herausgekommenen Losen, die Aude wechselung der Frey-Lose, und die Erneuerung der Zettel werden den 2ten Mai, bey obgedachten Herrn Jansson ihren Aufzug nehmen. Die Ziehung der dritten Classe wird im Julio a. c. obnöschbar vor sich gehen.

II. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 11ten Marz bis den 6ten April 1751.

- Den 11ten Marz. Ein Edelmann Herr von Hammel, und der Professor Herr Stern, aus Berlin, kommt von Mölln losen im gvidnen Löwen.
 Den 12ten Marz. Herr Landrat von Schwerin, kommt aus Vor-Pommern, logirt im Landhause.
 Den 13ten Marz. Der Major Herr von Ecktor, außer Diensten, kommt von Görlin, logirt in 3 Kronen.
 Herr Landrat von Becker, kommt aus Vor-Pommern, logirt im Landhause.
 Den 14ten Marz. Herr Graf von Mellin, kommt von Danzow, logirt bey dem Hn. Criminal-Rath Zöper.
 Den 15ten Marz. Der Cammer-Herr Herr von Osten, logirt im Landhaus. Ein Edelmann Herr von Kunitz, logirt bey dem Herrn Lieutenant von Armin, den ersten.
 Den 16ten Marz. Ein Edelmann Herr von Kiede, kommt aus Vor-Pommern, logirt bey dem Herren Regierung-Rath von Hammel. Herr Major von Verband, vom Bayreuthschen Regiment, kommt von Utemünde.
 Den 17ten Marz. Herr Lieutenant von Schmiedeberg, außer Diensten, kommt aus Hinter-Pommern, logirt im schwarzen Adler. Herr Lieutenant von Lobe, vom Prinz Franz Braunschweigischen Regiment, kommt von Königsberg, logirt in 3 Kronen.
 Den 18ten Marz. Herr Lieutenant von Bentrost, außer Diensten, logirte ein Edelmann Herr von Osten, kommen von Pekken, logirten im grünen Baum. Ein Edelmann Herr von Koven, logirt in 3 Höhlen.

Den

- Den 24ten Marci. Herr Major von Lckow, vom Nekelhorstischen Regiment, kommt von Glog, logirt in Gost-Breunen.
 Den 25ten Marci. Herr Major von Verband, vom Bayreuthschen Regiment. Herr Fähnrich von Hossleicht, vom Bayreuthschen Regiment, logiren in 3 Kronen. Ein Edelmann Herr von Giesenbeck, kommt von der Uckermark, logirt bey dem Procurator Herrn Lobad. Herr Graf von Schleppenbach, kommt von Södnewmargk, logirt im Potsdam.
 Den 28ten Marci. Se. Excell. der Herr General feld-Marschall Graff von Schwerin, logirt im Landh.
 Den 29ten Marci. Herr von Dassow, kommt von Schivelbein, logirt im schwarzen Abler. Herr Major von Wilt, außer Diensten, kommt von seinem Sohn.
 Den 30ten Marci. Herr Hauptmann von Blög, außer Diensten, kommt von Sparenfelde, logirt bey dem Herrn Major von Eys. Ein Edelmann Herr von Ramann, kommt von Blög, logirt im guldenen Löwen.
 Den 31ten Marci. Ein Edelmann Herr von Nahmel, logirt bey Dehnsberg, auf der Poststade. Ein Edelmann Herr von Falzburg, logirt bey der Frau Majorin von Prew. Herr Geheimrat Rath von Osten, logire im Landhause.
 Den 1ten April. Ein Edelmann Herr von Sydors, kommt von Schönov, logirt im Landhause. Herr Lieutenant von Kleist, vom Bayreuthschen Regiment, kommt von Pasewalk, logirt in 3 Kronen.
 Den 2ten April. Herr Major von Brodshulen, vom Albinischen Garrison Regiment, kommt aus dem Heide. Herr Landrat von Sodow, aus Humberg, logirt im Landhause.
 Den 3ten April. Herr Major von Lohstedt, außer Diensten, logirt bey dem Herrn Lieutenant von Woitze, der ersten. Herr Cammer-Rath Krehmer, kommt von Berlin, logirt in 3 Kronen.
 Den 6ten April. Ein Edelmann Herr von Verband, kommt von Stolzenburg, logirt in 3 Kronen.

12. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. 280 W.	Kreide. 6 Gr.
Swedish Eisen. Pf. 10 Rt.	Reiss. 6 Rt. 12 gr.
Englisch Stangen-Zinn, das Pfund 6 Gr. 6 Pf.	Rümmel. 6 bis 7 Rt.
Englisch Blei. 12 Rt. Sch. Pf.	Unis. 8 Rt. a Et.
Königsberger Hanf. 19. bis 20 Rt.	Krohen Bolus. 4 Rt.
Dito Schaden-Hanf. 13 Rt. 12 Gr.	Wasquebade. 16 bis 18 Rt.
Ordinaria Tasse. 10 Rt.	Braunen Ingaber. 7 Gr. a Pfund.
Waaren bey Cz. a 110 W.	Feine Englische Erde zum Polieren. 4 gr. a pf.
Blauholz geraspelt. 12 Rt. 12 Gr.	Corinthen. 9 Rt.
Japon-Holz, gemahlen. 16 Rt.	Gelbe Erde. 2 Rt.
Gelb dito gemahlen. 7 Rt.	Hagel. 6 Rt.
Noth-Holz, gemahlen. 14 Rt.	Bleyweiss. 7 Rt.
Fernebod. 22 Rt.	Waaren zu 100 W. in Fässern.
Amsterdammer Pfeffer. 39 Rt.	Stockfish gespalten. 4 Rt.
Dähnischer dito. 39 Rt.	Roscher Mittel-Fisch. 2 Rt. 12 Gr.
Groß Melis-Zucker. 19 Rt.	Zierling. 3 Rt. 6 Gr.
Kleiner dito. 22 Rt.	Nehl-Sparten. 2 Rt.
Refnade. 27 Rt.	Umborn. 6 Rt.
Candisbroden. 30 Rt.	Weiß Baum-Ole. 20 Rt. der Centner.
Puderbroden. 31 Rt.	Schill's dito. 14 Rt. a Centner.
Valence Mandeln. 24 Rt.	Braunen Strop. 4 Rt. a 100 Pfund.
Gross Rosinen. 10 Rt.	Schwefel. 6 Rt.
Feine Crappe. 23 Rt.	Silbergldte. 6 Rt. 12 gr.
Mittel dito. 16 Rt.	Waaren zu Steine a 22. W.
Breslauische Röthe. 3 W.	Rigischer Fleisch. 1 Rt. 12 Gr.
Nüben-Dehl. 9 Rt. 12 Gr.	Preussischer dito. 1 Rt. 12 Gr.
Stein-Dehl. 10 Rt. 12 Gr.	Scharren Talg.

Sur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 22ten Martii bis den 4ten April 1751.
Schiffer Christ. Erenzin, von Amsterd. mit Ballast.
Paul Drat, von Lübeck mit Ballast.
Michael Pust, von Amsterdam mit Ballast.
Jürgen Machenov, von Amsterd. mit Ballast.

Summa 4. angekommene Schiffe.

Sur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 22ten Martii bis den 4ten April 1751.
Schiffer Joachim Meper, nach Lübeck, mit Tobak
und Glas.
Heinrich Brandt, nach Lübeck mit Glas.
Simon Michelson, nach Kiel mit Ballast.
Andreas Rabert, nach Lübeck mit Glas.
Johann Knipper, nach Copenhagen mit Holz.
J. Jan Seylmaeter, nach Amsterd. mit Ballast.
Hans Gaude, nach Königsberg mit Ballast.

Summa 7. ausgegangene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 21ten Martii bis den 7ten April 1751.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 21ten Martii
15 Schiffe ausgelaufen.
Num. 1. Böllner, dessen Schiff Frau Regine, nach
Königsberg mit Salz.
2. Johann Neßler, dessen Schiff die Hoffnung, nach
Königsberg mit Glas.
4. Johann Erdmann, dessen Schiff die Liebe, nach
Kiel mit Tobak und Glas.
4. Michael Schulz, dessen Schiff Christina Dorothea,
nach Rostock mit Elenden Pfandien.

5. Summa derer bis den 7ten April, alßier ab
gesangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schif- fer und derer Schiffe Namen.

Vom 21ten Martii bis den 7ten April 1751.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 21ten Martii
sind alßier 8. Schiffe angekommen.
Num. 9. Adam Müller, dessen Schiff Catharina
Eisfahrt, von Kiel mit Fäse.
10. Michael Voll, dessen Schiff Maria, von Aus-
terdam ledig.
10. Summa derer bis den 7ten April, alßier
angekommenen Schiffe.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. pro Cto.
Hamb. Banco 42. à 42. $\frac{1}{2}$ pro Cto.

2 Gr. Stück et Lbsch. 2. à 2. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
Neue $\frac{2}{3}$ Stück à 7 pro Cto.
Friedr. d' Ors, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
6 Pf. Stück, 1 $\frac{1}{2}$. à 1. $\frac{1}{2}$ pro Cto.

Brotbare.

		Pfund	Loth	Q. L.
Güt 2. Pf. Gemmel		1	8	$\frac{3}{4}$
3. Pf. dito		2	13	3
Güt 3. Pf. schw. Roggenbrot		29	2	
6. Pf. dito		2	27	
1. Gr. dito		3	22	
Güt 6. Pf. Hansbackenbrot		2	3	$1\frac{2}{3}$
1. Gr. dito		4	6	$2\frac{2}{3}$
2. Gr. dito		8	12	$1\frac{1}{3}$

Biertare.

		Wgl.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne		1	8	
das Quart				5
Stettinsches ordinär braun und weiß Bitterbier, die halbe Tonne		1		
das Quart				6
auf Beutellen gezogen				7
Weißbier, die halbe Tonne		1		
das Quart				6
die Beutelle				7

Fleischbare.

		Pfund	Gr.	Pf.
Bindfleisch		1	2	4
Kalbfleisch		1	2	4
Hammelfleisch		1	2	3
Schweinfleisch		1	1	4

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 21ten bis den 7ten April 1751.

		Winfel	Schessel.
Weizen		29.	6.
Roggen		100.	18.
Gerste		86.	23.
Malz			
Hafer		24.	3.
Erden		3.	20.
Wurzweizen			
	Summa	247.	22.

13. Wolles

) 0 ()

13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 2ten bis den 9ten April 1751.

		Wolle, der Stein,	Weizen, der Winz.	Roggen, der Winz.	Gerste, der Winz.	Malz, der Winz.	Hader, der Winz.	Schrot, der Winz.	Buckwheat, der Winz.	Dosen, der Winz.
zu										
Angiam		2 R.	20 R.	11 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Gabn			28 R.	14 R.	12 R.	—	28 R.	16 R.	—	6 R.
Belgard		2 R. 168.	32 R.	11 R. 128.	10 R.	12 R.	7 R.	18 R.	10 R.	7 R.
Berwalde			26 R.	nichts	9 R.	14 R.	6 R.	15 R.	—	—
Bublitz		Dat	20 R.	nichts	eingesandt	—	6 R.	12 R.	—	—
Bütow			20 R.	9 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Cannina		2 R. 88.	22 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	9 R.	—	8 R.
Goldberg			22 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	19 R.	—	—
Edelitz		Dat	nichts	nichts	eingesandt	—	6 R. 168.	12 R.	10 R.	—
Edelin		2 R. 68.	nichts	nichts	11 R.	—	6 R. 168.	12 R.	10 R.	—
Eider		Daten	nichts	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Damitz			2 R. 128.	10 R.	10 R.	12 R.	7 R.	12 R.	—	—
Demmin			nichts	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Giddichow		Dat	47 R.	12 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Grepewalde			4 R.	nichts	nichts	—	—	—	—	—
Gars			Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gollnow		2 R. 208.	27 R.	14 R.	11 R.	—	6 R. 168.	16 R.	—	—
Gressenbergs		2 R. 168.	32 R.	12 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	—
Greifenhagen			Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gälsow				nichts	nichts	—	—	—	—	—
Jacobshagen						—	—	—	—	—
Jarmen						—	—	—	—	—
Kades		2 R. 188.	26 R.	12 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	—
Klaenburg			28 R.	10 R.	9 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Klessow			Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Krautrade						—	—	—	—	—
Kratzow						—	—	—	—	—
Krensdalch		1 R. 208.	24 R.	13 R.	11 R.	11 R.	8 R.	18 R.	16 R.	7 R.
Gencun			Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Blathe				30 R.	12 R.	10 R.	8 R.	16 R.	—	—
Wils			Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Holnitz						—	—	—	—	—
Holzin						—	—	—	—	—
Tyritz		14 R. 28.	24 R.	13 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Kageduhr			Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Regentwalde						—	—	—	—	—
Küggenwalde		2 R. 128.	28 R.	12 R.	10 R.	12 R.	7 R.	22 R.	24 R.	8 R.
Kummelsdorff						—	—	—	—	—
Schlaue			Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Stargard						—	—	—	—	—
Steynitz			Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Stettin, Alt		4 R.	25 R. 126.	14 R. 13 R.	11 R. 12 R.	13 R.	9 R.	16 R.	14 R.	7 R. 128.
Stettin, Neu		3 R. 168.	30 R.	10 R.	8 R.	—	5 R. 128.	14 R.	—	—
Stolp				24 R.	9 R.	9 R. 228.	—	6 R.	13 R. 128.	—
Tempelburg		3 R. 185.	24 R.	10 R.	8 R.	9 R.	7 R.	12 R.	—	—
Treptow, d. Pomm.		2 R. 28.	30 R.	12 R.	10 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R. 28.
Treptow, B. Pomm.			22 R.	11 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Udermünde			Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Ueborn				24 R.	14 R.	12 R.	—	14 R.	—	—
Wangerin					12 R.	10 R.	—	16 R.	—	—
Werden						—	—	—	—	—
Wollin		Daben	nichts	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Zedan						—	—	—	—	—
Zanow						—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.